

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 37 (1943)

Artikel: Das Kloster St. Johann im Thurtal : 1520-1555 : Ursachen und Verlauf seines Verfalls
Autor: Keckeis, Johann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Kloster St. Johann im Thurtal 1520-1555

Ursachen und Verlauf seines Verfalls

von JOHANN KECKEIS

(Fortsetzung.)

2. KAPITEL

Der Klostersturm und die Absetzung Abt Johann Steigers

Zu Beginn des Jahres 1528 waren aller Augen in der Eidgenossenschaft nach Bern gerichtet, wo man über den Glauben disputierte. Bern entschied sich für Zwingli, und das war von unabsehbarer Tragweite. Auch im Toggenburg rief dieser Entscheid ein vielfältiges Echo hervor. Krummenau und Kappel eröffneten den Bildersturm im Mai, und trotz der Tagsatzung zu Luzern und der drohenden Haltung von Schwyz¹ führte ihn Lichtensteig im August weiter. Das scharfe Schreiben der Septembertagsatzung von Baden an Lichtensteig fruchtete nichts. Entgegen der bestimmten Forderung der neun eidgenössischen Orte, Bilder und Altäre wieder aufzustellen, leerten die Wildhauser ihre Kirche², und nun war St. Johann zwischen die Puffer geraten, die es zermalmen sollten.

Auf alle diese Ereignisse hin erwachte natürlich in Abt Johann ernste Besorgnis. Er traute der Lage nicht mehr und flüchtete « die silbernen Götzen und Monstrantzen » nach Feldkirch³, und er tat gut. Am Tage der Kreuzerhöhung 1528 schlug des Klosters Schicksalsstunde. Die Chronisten stimmen alle darin überein, daß es ein Stürmen, Zerschlagen und Zerreißen war, was die jungen Gesellen an diesem Tag

¹ In Glarus « war derwyl jngerissen die zertrennung, daß sie niemands dahin ordnen konnten » (*Tschudi*, S. 47 f.). Das kam den Bestrebungen der Toggenburger natürlich sehr zugute.

² *Müller Theod.*, S. 83 ff.

³ *Hottinger*, III, S. 427 f.

vollbrachten, nur Zwingli weiß in seinem schon genannten Gutachten das Ganze von Anfang bis zu Ende äußerst fein darzustellen: « Es sind etlich jüngling uf 10 oder 15 am abend (ist der 13. tag septembers gwesen) in das münster gangen; und als die münch gsungen, habend sy ein bürisch lied gsungen und die münch verirrt; demnach das sacramenthüslin ufgethon und etlicher dryn gluget, aber nüzid angerürt noch verändert. Sind doch des abend rätig worden nüzid anzeheben, damit man der trunkenheit sy nit verdenken möge. Morndeß am 14. tag (was des heligen krüzes tag) rust der abbt zu mit äbdtlichem pracht um ze krüz und meß halten; als sy beducht, one not und ze tratz. Kamend in die kilchen und griffend die götzentaflen und altär an. Do der Abt das geböl erhört, kam er under die chorthür ze sehen, was es wär. Gabend jm die jüngling kein unzüchtig wort, weder das einer sprach: Herr, wellend jrs mit uns haben? Also floch der abbt ins kloster und empfalch allen dieneren: Wenn die jüngling kämind (dann man schenkt allweg im kloster wyn) sölltind sy jnen ze essen und trinken geben, was sie hieschend; und, bezaltind sy, wär wol und gut; wo nit, so sölltind sy jnen nüzid höuschen. Also werchetend sy die götzen uf und die altär, und entfloch der abbt. Aber nachdem sy, die jüngling, vernommen, daß es glych vergeben im kloster zuggangen war; habend sy nit eines hallers wert weder gnossen noch getrunken noch entfürt; und dem abbt nach emboten (man sagt ouch, sin pferd nachgeschickt): sy sygend nit da, das sy jm weder an lyb noch an gut schaden weelind; möge deßhalb heim oder fürer faren; aber er habe die silbernen götzen hinweg gethon, so wellend sy der hölzinen ouch nit. Uf das sind mär durch die grafschaft hinab kommen, wie man das kloster geschleizt »¹. Zwingli bezeichnet also als « mär », was andere Chronisten, die ebenfalls auf seiner Seite standen, als Wahrheit berichten; daß etliche dem Abt von St. Johann « sine götzen uß der kirchen gestürmt »², daß sie « zierden und büecher » zerschlugen³, Altar und Orgel zerrissen⁴, daß « alles ein groß rumor gab »⁵. Hingegen ist er der einzige, der von einer zweimaligen Heimsuchung des Klosters berichtet, die andern wissen alle nur von den Vorgängen des 14. September zu berichten; wie dem auch gewesen sei, es war eine

¹ *Zwingli: Werke* (Schuler-Schultheß) II 3, S. 24 f.

² *Keßler*, S. 289.

³ *Tschudi*, S. 47 f.

⁴ *Miles*, S. 387.

⁵ *Bullinger*, II, S. 15.

Tatsache : St. Johann war dem Bildersturm zum Opfer gefallen, und die Folgen sollten bald eintreten.

Den fliehenden Abt erreichten die St. Johanner noch ; er aber wollte der Einladung zur Rückkehr nicht nachkommen, sondern eilte zu Fuß « über Ammon (Amdenerhöhe) hinus » und verbrachte die folgende Nacht « in einem stadel oder heugaden » ; dann zog er weiter nach Glarus und Schwyz, sich persönlich über die erlittene Schmach zu beklagen. Der toggenburgische Landrat scheint das geahnt zu haben, da er, wohl aus einem gewissen Angstgefühl heraus, schon drei Tage später durch eine Botschaft sich entschuldigte und versprach, die Frevler zu bestrafen. Aber nun war für die Schwyzer das Maß voll ; sie hielten es für nötig, mit Waffengewalt einzugreifen und baten um Hilfe. Sie schrieben an Zürich, es möge sich der aufrührerischen Bauern nicht annehmen, « sunder ein trüw uffsähen uff sy haben ». Über die Züchtigungsmittel, die zur Anwendung kommen sollten, gaben sie ebenfalls Bescheid¹. Da kamen sie aber schlecht an. Es wurde ihnen folgende Antwort : « Solltet ihr die Leute zu St. Johann oder anderswo (sofern sie sonst gutwillig und in äußerlichen, weltlichen Dingen ihren Verpflichtungen nachkommen) deshalb, weil sie Altäre und Bilder aus der Kirche entfernt haben, was wir in Stadt und Land als christlich gut und recht lehren, an Leib und Gut bestrafen wollen, so werden wir das keineswegs zugeben, sondern uns dagegen wehren und mit Leib und Gut uns für sie einsetzen. Aus eurem Vorhaben ist leicht zu ersehen, daß ihr, wenn ihr die Toggenburger unterdrückt, nachher dasselbe an uns und andern tun werdet. Hier können wir aber keineswegs nachgeben, wenn wir auch sonst als getreue Eidgenossen jederzeit zur Verfügung stehen »².

Darauf erwiderten die Schwyzer klar und deutlich : sie wiesen den Verdacht, als ob sie in gleicher Weise gegen Zürich vorgehen wollten, zurück. Noch viel weniger hätten sie im Sinne, jemandem seine Untertanen abwendig zu machen. Ihr Vorhaben entspringe nur dem Willen, die eigenen « Verwandten » gehorsam zu machen, wozu sie doch befugt seien. Kraft der Bünde hätte Zürich gar nicht das Recht sie zu hindern, sondern es sollte ihnen eher dabei helfen³. Die Zürcher hatten aber bereits 5000 Mann ausgehoben, « damitt was

¹ L. c.

² Brief Zürichs an Schwyz vom 28. September, abgedruckt bei *Bullinger*, II, S. 16 f.

³ E. A. IV 1a, S. 1410 f.

ynfiele man gerüst were». Schon auf dem Tag zu Luzern am 23. September, wo man ebenfalls beschloß, an Zürich zu schreiben, wurde indes dem Eifer der Schwyzer ein Dämpfer aufgesetzt. Man erkannte die Gefahr eines Bürgerkrieges und wollte daher auf dem Tag zu Baden nochmals darüber beraten¹.

Am 28. September 1528 trat in der Badestadt an der Limmat die Tagsatzung zusammen. Die Schwyzer erstatteten Bericht und fügten bei, daß sie solchen Vorfällen nicht mehr länger zusehen könnten noch wollten. Um Krieg und Aufruhr zu vermeiden, boten sich Basel, Schaffhausen und Appenzell als Vermittler an, da Bern und Zürich sich einig waren, ihre Glaubensgenossen nicht bekriegen zu lassen. Die drei Orte schlugen vor, einen neuen Tag anzusetzen, auf dem auch Toggenburg mit bevollmächtigter Gesandtschaft erscheinen solle; käme dann mit Schwyz keine Vereinbarung zustande, so wollten sie sofort ein rechtliches Verfahren einleiten und dafür den Tag ansetzen². Die Vermittlerorte wollten es bei dem geschworenen Landrecht von 1436 bleiben lassen, worüber die Toggenburger Brief und Siegel vorgewiesen hatten; dessen sollten die Schwyzer zufrieden sein³. In diesem Landrecht hatten sich die Toggenburger zwar die Freiheit vorbehalten, sich mit «fründen, stetten oder andern lütten» zu verbinden, jedoch unbeschadet dieses Freundschaftsbundes mit den beiden Orten⁴. Schwyz und Glarus hatten aber in St. Johann die Schirmherrschaft. Da sich nun die Toggenburger mit den Zürchern zugunsten der Neugläubigen in St. Johann gegen die Schwyzer verbanden, hatten diese ein Einspracherecht. Zürich hatte überhaupt keine Herrschaftsrechte im Toggenburg; es war einfach seine Machtpolitik, die Verträge aus dem Glauben löste, die sich unter Rechtsbruch bis an den Bodensee vorschieben wollte.⁵ Immerhin ist wohl zu unterscheiden zwischen St. Johannergebiet, wo die Schwyzer Schirmherren waren, und dem St. Gallergebiet, wo sie diese Rechte nicht hatten, wenn auch ihre recht-

¹ Müller *Theod.*, S. 87.

² E. A. IV 1a, S. 1407.

³ Vgl. *Bullinger*, II, S. 17; noch immer schienen die Zürcher den Entscheid der Toggenburger von 1436 nicht vergessen zu haben. Wie ein nochmaliger Vorwurf klingt das Wort Bullingers: «So erfuhren die Toggenburger, was sie gutes getan vor dem Zürichkrieg, als sie damals lieber bei den Ländern als bei der Stadt Zürich sein wollten».

⁴ Sta. Rubr. 85, Fasz. 46. Diese Kopie ist vom 11. April 1437 datiert.

⁵ Vgl. *Köhler Walter*, Huldreich Zwingli, Frauenfeld und Leipzig, o. J., Die Schweiz im deutschen Geistesleben, Bd. 9, S. 70.

liche Stellung hier durch die Übernahme der Schirmvogtei St. Johanns gewachsen war¹.

Am bestimmten Tag trat die Tagsatzung in Baden wieder zusammen, ohne aber ihr Ziel zu erreichen; weder die Vermittler, noch die übrigen neun Orte, an welche Schwyz sich wandte, konnten die Einigung zwischen St. Gallen, St. Johann und der Grafschaft Toggenburg zustande bringen. Man entschied, Schwyz solle den Rechtsweg einschlagen und könne seine Forderungen weiter geltend machen, wenn ihm ein Spruch unbillig vorkäme, nach welchem die Frevler nicht bestraft würden. Inzwischen wurde den Toggenburgern geboten, keine religiösen Neuerungen vorzunehmen, dem Abt und jedem andern, der es begehrte, freies Geleite zu geben². Darum aber kümmerten sich die Toggenburger wenig, denn am 13. Februar 1529 traten evangelische Prediger und Landrat in Lichtensteig zu einer Synode zusammen und stellten eine den neuen religiösen Anschauungen entsprechende Kirchenverfassung für die Landschaft auf, welche einen gewissen Abschluß der Unruhen bildete³.

Damit sind wir aber den Ereignissen im Gotteshaus zu St. Johann etwas vorausgeeilt. Den Abt verließen wir auf seiner Klagereise nach Schwyz und Glarus. V. Arx folgend schreibt auch Rothenflue⁴, daß der Abt inzwischen wieder in sein Kloster zurückgekehrt sei. Dort zwang ihn der toggenburgische Landrat, sich unter seine Obhut zu begeben, setzte eigenmächtig einen Klosterverwalter und versprach jedem Mönch, der das Kloster verlasse, ein Bett und 300 fl. Dagegen verwahrte sich natürlich der Abt und zog mit den treu gebliebenen Mönchen nach seinen übrerrheinischen Besitzungen; «cui quid in animo sit, satis indicat fugae celeritas, quamquam non fugisse eum, sed abiisse sui referunt», schrieb Vadian am 19. Oktober 1528 an Ambr. Blaurer, den Reformator von Konstanz⁵. Die Schwyzer und Glarner schickten einen Amtmann in das Kloster, der an des Abtes Stelle haushalten sollte. Die Landleute aber «fertigitend» ihn wieder

¹ Vgl. Müller Jos., S. 422, Anm. 1. Müller Theod. macht diesen Unterschied nicht S. 86 ff.

² E. A. IV 1a, S. 1423.

³ Vgl. Wegelin, II, S. 42 ff.

⁴ v. Arx, II, S. 580; Rothenflue, S. 61.

⁵ Bullinger, II, S. 18; Vadianische Briefsammlung, MVG. XXVIII (1902), S. 136; er sagt dies im Anschluß an die Nachricht von der Übersiedlung über den Rhein. Der Zeitpunkt dürfte also mit Bullingers Bericht ziemlich übereinstimmen, laut welchem Johann nach der Badener Tagsatzung vom 28. September nach Feldkirch gezogen sein soll.

heim¹ und setzten Kasp. Mülstein, einen Landsmann, zum Schaffner, kauften die Mönche aus « und hieltend da huß »².

Wie verhielten sich in dieser Zeit die Mönche? Konrad Emisegger, der wahrscheinlich 1526 beim Religionsgespräch zu Baden anwesend war³, erster Prediger der evangelischen Gemeinde zu St. Johann, war ein früherer Konventual; die Altgläubigen pflegten ihn « Tarpfaff » zu nennen⁴. Zu Beginn des schon einmal zitierten Kreuzverhörs zu St. Johann (3. April 1536) finden wir alle Konventualen aufgezählt. Auch dieses Protokoll bestätigt Konrad Emisegger als Prädikanten, und als weitere Abtrünnige nennt es fr. Bernardinus (?) Hager, fr. Gregorius Müller und fr. Hieron. Schiri⁵. Der Brief des lichtensteigischen Stadtschreibers an Zwingli über die Mönche zu St. Johann, laut welchem nur Hans Farer und Cornelius (Aspach) mit dem Abt gegangen wären, nennt noch drei weitere Namen von Mönchen, die im Kloster geblieben waren und sich erboten, « bi der lantschaft zu pliben, sich mit inen zu verainigen »: Ros, Heinrich und Michel⁶. Wie aus Urkunden der ersten Hälfte der 40er Jahre zu entnehmen ist, scheint auch Konrad Stricker mit dem Abt weggezogen zu sein, mit Cornelius als Güterverwalter im Vorarlberg zu amten⁷. Über die einzelnen Apostaten ist nur wenig oder gar nichts bekannt. Der Konventherr Michel war noch 1523 Pfarrer zu Peterzell und vertrat als solcher am 6. September des Klosters Sache gegen einige Unter-

¹ Damals mag passiert sein, was Salat (S. 210 f.) vom Jahre 1529 berichtet: « Da versamlet sich ein anzahl buren, überfielend die Rathsbothen in St. Johans Huß mit vil groben unzüchtigen worten gägen ihm, wer ihn hete so frefend gemacht, daß er ohn gleit zu ihnen komen dörfte und under sy, dermas, daß er lybs und läbenß mit sicher waß ». *Wegelin* (II, S. 39 f., Anm. 15) weiß dieses Ereignis nicht zu plazieren; *Rothenflue* (S. 60) teilt es mit *v. Arx* (II, S. 525) dem 14. September zu. Andere Chronisten berichten darüber gar nichts. Am 28. Mai 1529 klagte Schwyz zu Luzern, wie die Toggenburger den Vogt Geißer, den es kürzlich wegen der Anstände mit dem Abt zu St. Johann in gütlicher Mitteilung dahin gesendet, beschimpft und im Kloster überfallen, sodaß er kaum mit dem Leben davongekommen sei (E. A. IV 1b, S. 201 f.). Dies dürfte der Beweis sein, daß die Affäre, welche Salat erzählt, schon am richtigen Platz steht und sich nicht gleichzeitig mit dem Klosterüberfall ereignete.

² *Bullinger*, II, S. 18.

³ E. A. IV 1a, S. 933: « Conradus Empfiger im Thurtal (?) ».

⁴ *Rothenflue*, S. 61.

⁵ Sta. W II 11, fol. 143r.

⁶ *Zwingli*: Werke X, S. 88; auf jeden Fall ist nicht zutreffend, was *Rothenflue* (61) schreibt, Emisegger sei als einziger zurückgeblieben, habe Kutten und Orden abgelegt und geheiratet.

⁷ Innsbruck: Walgew-Buch 2, fol. 34r; er habe mit Aspach das Gut geflüchtet.

tanen, die sich weigerten, die Fastnachthennen abzugeben¹. Aus Beilagen zum Abschied vom 17. Juni 1549 erfahren wir, daß Konrad Emisegger, Pfarrer zu St. Johann, ausgekauft worden mit dem Gut « zum Staffel ob der Gassen » und Greg. Müller mit einer Wiese « Schulwyß » genannt². Das klingt freilich etwas anders, als die versprochenen 300 gl. Dieser Gorius Müller wohnte anscheinend noch 1536 im Kloster, hatte aber inzwischen geheiratet, und seine Frau sollte in der Klostersgeschichte noch eine traurige Rolle spielen³. Hieron. Schiri sah 1538 seinen Fehltritt ein und bat vor Abt Diethelm von St. Gallen auf Grund der Absolution, die er vom Ordinarius erhalten, wieder ins Kloster aufgenommen zu werden. Diethelm ordnete die Wiederaufnahme an, und schon am folgenden Tage schrieb ihm Abt Jakob zurück, sie sei erfolgt⁴. Wo er sich in der Zwischenzeit aufgehalten, ist unbekannt.

Drei Mönche waren noch übrig nach dieser Katastrophe, und diese waren außer Landes. Das geschilderte Ereignis diente als abschreckendes Beispiel; « ne quid sibi, quale abbati ad s. Joannis in Turtelio contingeret », rieten die Verwandten und Freunde dem Abt Theodul Schlegel in Chur, die Wertgegenstände zu flüchten und selbst nicht mehr zu zögern⁵. Der traurige Lohn, der Abt Schlegel für das Ausharren auf seinem Posten wurde, ist bekannt.

Cornelius Aspach und Konrad Stricker werden 1533 als Pfarrherren an der Klus genannt⁶. Von Hans Forrer hören wir nichts mehr; Abt Johann war 1530 neben den Äbten von Bregenz und Petershausen an der Wahl Diethelm Blarers zum Abt von St. Gallen beteiligt⁷.

Die Vorarlberger Gotteshausleute wußten die Notlage dieser Flüchtlinge und ihre Anwesenheit im Lande zu ihrem Nutzen auszuwerten. Auf Anraten ihrer Amtleute verkauften Abt und Konvent am 18. Dezember 1528 den Kirchgenossen von Götzis um 1100 gl. das Patronat und den dortigen Kirchensatz samt dem großen und kleinen Zehnten und den sonstigen Gerechtigkeiten in der Pfarre; die Kirchgenossen verpflichteten sich, dieses Kapital in fünf Jahresterminen

¹ Sta. XVIII, S. 883 ff.

² Kantonsarchiv Schwyz, E. A. VIII, Nr. 608, Beilage III.

³ Sta. F 1549, S. 493 ff. und W II 11, fol. 143 ff.

⁴ G. Kr. W II 18, Nr. 190 und Sta. F. 1549, S. 749 ff.

⁵ *Eichhorn*, Episcopatus Curiensis, St. Blasien 1797, S. 323 f.

⁶ Sta. W II 11, fol. 1.

⁷ Sta. B 307, S. 530.

abzuzahlen, je am 2. Februar 250 gl. und 1533 noch die restlichen 100 gl.¹. Fortan war das Patronat immer bei der Gemeinde².

Während dieser Zeit gelangte Abt Johann an den Kaiser, sein Kloster war ja ein Reichskloster, und Karl V. nahm am 16. Juli 1530 mit schönen Worten das Kloster mit allen seinen Privilegien und Gütern unter seinen Schutz³. Der Vogt und Hubmeister zu Feldkirch erhielt aus Anlaß dieses Briefes an den Kaiser im Oktober desselben Jahres ein Schreiben : so lange sich der Abt dem Orden gemäß halte, habe er sich für ihn einzusetzen, daß ihm in seinem Verwaltungsgebiete Zinsen und Zehnten ordnungsgemäß entrichtet würden⁴.

Aber in der Eidgenossenschaft vermochte nichts, den Grundsätzen der Neuerer wirksam entgegenzuarbeiten ; viele uneinige Tagsatzungen warteten eines Ergebnisses, der gegenseitige Haß einer Entspannung. 1529 überwogen noch einmal die friedlichen Tendenzen, aber die Ereignisse des ersten Landfriedens reizten nur zu endgültigem Entscheid. Die Toggenburger betrieben eifrig den Loskauf ihrer Landschaft aus den Händen des Abtes von St. Gallen, und Zürich führte diese Politik. Die Schwyzer aber pochten auf ihre Schirmherrschaft über das Gotteshaus St. Johann, die sie besäßen, und zwar mit hohen und niederen Gerichten. Aus dem Loskauf der Grafschaft würde ihnen unleidlicher Nachteil erwachsen⁵. In seinem bäuerlichen Selbstvertrauen bestritt ihnen aber Zwingli, der aus revolutionärem Untertanengeblüte entstammte⁶, die schirmherrlichen Rechte. Zweifellos hatten die Äbte von St. Gallen und St. Johann das Recht, die Schirmvogtei den beiden Orten zu übertragen, ohne die Gotteshausleute zu fragen ; so war es bisher immer geschehen. Zwingli warf den Schwyzern vor, sich nicht um das Mitspracherecht der Glarner zu kümmern. Diese hatten nach dem entscheidenden Übertritt Berns die neue Lehre angenommen ; doch schreibt Val. Tschudi nicht von ungefähr : « denn wir, so inen (den Schwyzern) solichs helfen solten weren, hattend mit eigner zwytracht vil zuo vil zuo schaffen »⁷. Zwingli, der in seiner

¹ Brief und Revers im Pfarrarch. Götzis im Landesarchiv Bregenz.

² *Ulmer And.*, Geschichtliche Daten zu den Seelsorgsorten Vorarlbergs, Alemania II 1927/28, S. 84.

³ Sta. XVIII, S. 67 f.

⁴ Innsbruck : Walgew-Buch 1, fol. 94r.

⁵ *Müller Theod.*, S. 190 f. ; Brief an Zürich vom 19. September 1530, E. A. IV 1b, S. 827.

⁶ *Durrer Robert*, Die Schweizergarde in Rom und die Schweizer in päpstlichen Diensten I, Luzern 1927, S. 218.

⁷ *Dierauer*, III, S. 86 ; *Tschudi Val.*, S. 49.

Gewaltpolitik über alle Rechte der Abtei St. Gallen hinwegging, wollte hier auf einen Vertrag pochen; recht war ihm eben das, was der neuen Lehre diente. Wenn der Zürcher Reformator behauptete, der Abt hätte die Schirmherrschaft seit etwa 100 Jahren nicht mehr eingehalten, sind dazu zwei Dinge zu bemerken: die Äbte von St. Gallen waren erst 52 Jahre Schirmherren über St. Johann, und wenn sie in dieser Zeit nicht eingreifen mußten, ist das wohl den Zeitläufen zuzuschreiben¹.

Nach den Niederlagen bei Kappel und am Gubel kam es in Deinikon zunächst zum Frieden zwischen Zürich und den fünf Orten; Ende Januar 1532 war der zweite Landfriede hergestellt. Zu den Gebieten aber, die vom Frieden ausgeschlossen, d. h. den alleinigen Entscheidungen der fünf Orte in Recht und Strafe vorbehalten waren, zählte auch das Toggenburg². Der Abt von St. Gallen hatte hier eben alleiniges Herrschaftsrecht und die altgläubigen Orte unterstützten ihn dabei. Er forderte die Rückgabe seines Besitzes. Zu Rapperswil wurde am 30. April bestimmt, daß der Abt seine Rechtsame wieder ungestört in Besitz nehmen dürfe; von den 1000 gl., welche die Toggenburger bereits an die Lösung der Grafschaft bezahlt hatten, ward die Hälfte vergütet³. Desgleichen durfte der Herr von St. Johann sein Gotteshaus und seinen Besitz wieder zu Handen nehmen und die kirchlichen Zeremonien dort wieder ausüben. War von seinen Gütern etwas entfremdet, so hatten Schwyz und Glarus, wenn nötig sogar mit rechtlicher Belangung, dafür zu sorgen, daß es wieder zurückkam. Die Prädikanten hatten den Abt in seinem Gotteshaus unbehelligt zu lassen⁴.

Wie der Abt von St. Gallen nur Schritt für Schritt seine Rechte durchsetzte, so erging es auch dem Abt von St. Johann. Am 29. August 1532 stellte zwar Abt Diethelm im Verein mit Schwyz und Glarus zu Wil klare Bestimmungen auf über das Verhältnis des Abtes zu seinen Untertanen: die Gotteshausleute, auch zu Peterzell, mußten den Abt wieder in seinen Besitz kommen und im Gotteshaus wieder die katholische Religion ausüben lassen. Wenn in den einzelnen

¹ Zwinglis Vorwürfe vgl. *Zwingli: Werke* (Schuler-Schultheß) II 3, S. 26. Wie sich Zwingli im Grunde um Recht und Unrecht in dieser St. Johanner Angelegenheit kümmerte, beweist der letzte Satz seines Gutachtens: «Aber es ist alles fürwitz». Vgl. auch *Köhler Walter, H. Zwingli, Die Schweiz im deutschen Geistesleben*, Bd. 9, S. 67 f.

² *Dierauer*, III, S. 207 ff.

³ *Wegelin*, II, S. 85 f.

⁴ E. A. IV 1b, S. 1332 f.

Pfarreien Leute waren, welche die Messe wünschten, hatte man sie dabei zu belassen, ebenso diejenigen, die sich für die neue Lehre entschieden hatten. Für die Pfrundnutzung war die Anzahl der Leute maßgebend; allfällige Streitigkeiten hatten Landvogt und Landrat zu entscheiden. Wie es der st. gallische Abt den Toggenburgern zu gegeben, bestimmte auch der Abt von St. Johann für Rat und Gericht die eine, die Gemeinden die andere Hälfte der Mitglieder. Die äbtischen Gerichtsgemeinden durften je vier Männer zu einem Ammann und zu einem Weibel vorschlagen, von denen der Abt einen einzusetzen hatte. Frevel, Bußen und Strafgeelder von hohen und niederen Gerichten wurden fortan zwischen Abt und Gemeinden geteilt; aber auch von den Kosten hatte jeder Teil die Hälfte zu tragen. Jeder Fall wurde von zwei Männern abgeschätzt, deren einer aus den Amtleuten des Abtes war, der andere ein von den Erben des Verstorbenen aus dessen Gericht Gewählter. Zwei Drittel der abgeschätzten Summe fielen dann an die Erben. Den Mönchen mußte die versprochene Aussteuer gegeben werden, mit der besondern Bestimmung, daß der Abt dem Gorius Müller für seine Behausung soviel zu geben hatte, wie zwei Männer, je einer aus jeder Partei, als genügend erkannten. In derselben Weise sollte die Wohnstätte des Prädikanten geprüft werden, wenn ihn der Abt nicht mehr im Kloster haben wollte. Zu Peterzell konnte Abt Johann entweder die Pfründe oder die « gemeinde behusung » zu seinen Händen nehmen; das eine von beiden ward für den Prädikanten bestimmt. Vögte, Schaffner und Amtleute hatten dem Abt Rechnung zu geben. Ausstehendes durfte er im Weigerungsfalle auf dem Rechtswege einfordern. Der Schirm, den der Abt von Schwyz und Glarus angenommen, wurde als nichtig erklärt; auf vier Jahre übernahm der Abt von St. Gallen in provisorischer Weise wiederum die Schirmherrschaft; danach wurde es seinem Willen anheimgestellt, sie weiter zu behalten oder nicht. Alle St. Johanner Amtleute und Weibel wurden verpflichtet, dem Abt zu schwören¹. Der Abt von St. Gallen sagte zwar der Annahme der Schirmherrschaft um der Einigkeit willen zu, behielt sich aber die Beratung mit den vier Schirmorten vor, ohne die er nichts entscheiden wollte².

Es klingt wie bittere Ironie, wenn es ein Vierteljahr später heißt, daß die Toggenburger den Abt von St. Johann so sehr schädigten,

¹ Sta. F 1549, S. 493 ff.

² Aktensammlung IV 1861; Zürich kam dabei kaum in Frage.

daß Uri, Unterwalden und Zug sich genötigt sahen, beim Landvogt zu intervenieren¹. Die Uneinigkeiten wurden dadurch nicht beseitigt. Abt Johann wandte sich an Schwyz und Glarus. Wegen Mißverständnisses des Wiler Abschiedes, meinte er, seien die Streitigkeiten entstanden; man möchte ihm behilflich sein, die dort gefällte Entscheidung zu erläutern. So traten am 6. März 1533 die Abgeordneten in Wesen zusammen, die Angelegenheit wieder in Güte beizulegen. Der Wiler Entscheid wurde wiederholt und stellenweise präzisiert. Über die ausgesteuerten Mönche hieß es, das Gut, das sie erhalten, soweit es noch vorhanden wäre, solle die nächsten vier Jahre in Gewahrsam gelegt werden, seien es Zinsbriefe oder liegende Güter. Kam einer in Not, sollten ihm 60 gl. ohne Pflicht zur Wiedererstattung gegeben werden². Dieser Vertrag sollte « anfangen, dauern und ausgehen wie der Vertrag, den der Abt von St. Gallen mit seinen Landleuten aufgerichtet », d. h. vier Jahre³. Die Übersiedlung von Feldkirch zurück nach St. Johann ging aber nicht ohne weiteres vor sich; den beiden Konventualen gefiel anscheinend das freiere Leben, denn es entspann sich ein Streit, bei dem selbst der Bischof eingreifen mußte, bis er schließlich durch den Tod des einen gegenstandslos wurde.

Am 1. März 1533 ließen sich Corn. Aspach und Konr. Stricker von Stadtammann und Rat zu Feldkirch durch ein « fürgeschrift » beim Bischof als gute, alte Bürger von Feldkirch und treue Glieder ihres Ordens ausweisen⁴. Aus einem Brief des oberösterreichischen Statthalters an Vogt Ulrich v. Schellenberg in Feldkirch erfahren wir, weshalb dies geschah. Abt Johann hatte nämlich eine Supplik eingereicht, worauf der Vogt beauftragt wurde, die beiden ausfindig zu machen und zu untersuchen, ob sich die Sache der Supplik gemäß verhalte; wenn ja, dann sollten die beiden ihrem Kloster das Weggeführte zurückerstatten und selbst wieder ins Kloster zurückkehren⁵.

Konrad und Cornelius wußten anscheinend um jede Bemühung des Abtes heranzukommen, denn schon einen Monat später wurde der Vogt von Feldkirch beauftragt, die Konventualen samt all ihrem Besitz zu schützen und bis auf weitem Bescheid in ihrem Gebiete verweilen zu lassen⁶. Zu gleicher Zeit unterrichtete die Innsbrucker Regierung den Rat von Schwyz über die Gründe, welche die beiden

¹ E. A. IV 1c, S. 2.

² L. c., S. 32 ff.

³ L. c., und *Wegelin*, II, S. 98.

⁴ G. Kr. W II 18, Nr. 80.

⁵ Brief vom 22. März 1533, Innsbruck: Walgew-Buch 2, fol. 24r.

⁶ Brief vom 17. April 1533, l. c.

Mönche von der Rückkehr nach St. Johann abhielten. Innsbruck forderte den Schutz für alle Gotteshäuser und Klosterleute, die dem Orden und der Profeß gemäß lebten. Doch konnte es Innsbruck nicht verstehen — da doch der Abt gemäß dem in der Eidgenossenschaft jüngst geschlossenen Vertrag wieder eingesetzt sei — « wie es doch gee, daz der zwinglich predicant noch im gotshauß predige und der gotsdienst darinn nit versichert sonnder auch in annder weg wider die regel und satzung des ordens gehandelt werde. Darumb sich dann gedacht zwen convent brueder wider in daz gotshauß zu thun verwidern »¹. Ende Mai war auf dieses Schreiben noch keine Antwort eingetroffen, aber schon vorher hatten die Schwyzer begehrt, dem Abt alle Zinsen, Renten und Gülten zu entrichten, die zu seinem Unterhalt dienten²; der Aufforderung zur Rückkehr waren die beiden Konventualen mit den genannten Gründen begegnet, und so konnte die Regierung jetzt nur bedingungsweise antworten: « Ist der zwingliche Prediger nicht mehr im Kloster, sind Gottesdienst und ordensgemäßes Leben gesichert, sollen die zwei Brüder zurückkehren. Dem Abt müssen Zinsen, Renten und Gülten ausgerichtet werden, aber nur solange sich das Kloster dem Orden gemäß hält. Wird der Gottesdienst gemindert, oder reißt die lutherische Sekte ein, werden die Nutzungen abgeschlagen. Ist aber der zwingliche Prediger noch im Kloster « oder sonst ainich lutterisch wesen darinn eingewurtzelt », dann sollen die Nutzungen den zwei Brüdern zu ihrem Unterhalt ausgerichtet werden, sofern sie ordensgemäß leben³.

Diese Streitfrage zwischen Abt und Brüdern beizulegen, setzte der Bischof von Konstanz auf den 17. Juli einen Tag an. Vogt Ulrich wurde beauftragt, den beiden für die Verhandlungen einen Vertreter beizugeben, da sie sich nicht ganz unberechtigt außerhalb des Klosters aufhielten, dessen Einkünfte teilweise aus der Herrschaft Feldkirch flossen⁴. Als Beistand erkor dieser den Landammann von Rankweil, Hans Schatzmann, und gab ihnen ein Begleitschreiben mit, in dem er den Bischof bat, nicht zu gestatten, daß der Abt sie zu « ainicher unzymlichen handlung dringe »⁵. Inzwischen war dem Bischof aus glaub-

¹ Brief vom 17. April 1533, l. c.

² Diese waren nämlich zurückbehalten worden, bis die Ordnung im Gotteshaus wiederhergestellt sei; G. Kr. W II 18, Nr. 76.

³ Brief vom 31. Mai 1533, Innsbruck: Walgew-Buch 2, fol. 27.

⁴ Brief vom 6. Juli 1533, l. c. fol. 28v.

⁵ G. Kr. W II 18, Nr. 78.

würdiger Quelle zugekommen, daß die Ordnung in St. Johann wieder hergestellt sei und der Abt in seiner Würde stehe. So konnte er auf der beiden Bitten um gütliches Einsehen keine Rücksicht nehmen, « denn jeder Religiöse wohnt nirgends billiger als in seinem Kloster »; er fällte einen dem Nutzen des Gotteshauses gemäßen Spruch, dem aber die beiden Konventualen nicht nachkamen.

Abt Johann gedachte bei einigen eidgenössischen Orten zu klagen¹. Das wäre aber gegen die Erbeinung gewesen, die am 7. Februar 1511 zu Baden zwischen Maximilian I. und den 12 Orten samt Stadt und Stift St. Gallen und Appenzell abgeschlossen worden war, laut welcher Lehen vor dem Lehenherrs nach Lehenrecht, Erbfall, « gelegne gueter, frävel und kleinfueg geltschulden und dgl. in den gerichtten und enden, da die gueter gelegen oder die frävel beschehen sein », beurteilt werden sollten. Wollte einer appellieren, so hatte er das « für desselben gerichtts, in dem die weren ergangen, nechsten Obrigkeit » zu tun². Es war also eine deutliche Begrenzung der Vollmachten da; darauf machte der Bischof im selben Briefe aufmerksam und erbat aus diesem Grunde die vorarlbergischen Gewalten, dafür zu sorgen, daß die beiden seinem Entscheid nachkämen.

Anfangs September waren Konrad und Cornelius noch immer nicht im Kloster, obwohl sie bei der heiligen römischen Kirche und ihrem Orden bleiben wollten. Da noch andere fern vom Gotteshaus auf ihren Pfarren saßen, stand das Gotteshaus vor dem Zerfall, nachdem zwei Drittel abgefallen waren. Ungeachtet aller frühern Bestimmungen³ sollte daher der Abt Mittel und Wege suchen, nach und nach andere taugliche Personen und « Jungen » als Konventualen aufzunehmen, mit ihnen « die hl. christl. Kirche » und die Ordenspflichten aufrecht zu halten, das Gotteshaus wieder zu mehren und in Ehre und Würde zu verwalten⁴.

Der Bischof hatte sich jetzt nur scheinbar damit abgefunden, daß die beiden weiter als Pfarrherren in der Klus walteten. In Wirklichkeit war dem nicht so. Denn schon eine Woche vorher hatte die Innsbrucker Regierung durch Vogt v. Schellenberg Beschwerdeartikel der beiden Konventualen erhalten, aus denen hervorging, daß die Restitu-

¹ L. c., Nr. 76.

² E. A. III Abt. 2, S. 1346, weren = ungerechte Entscheide.

³ Anscheinend hatte sich der Abt durch ein früheres Instrument anders verpflichtet gegenüber seinem Konvent.

⁴ Brief vom 1. September 1533, G. Kr. W II 18, Nr. 79.

tion noch nicht allseitig erfolgt war, ein Grund, weshalb die Konventualen dem Abschied nicht nachgekommen waren. V. Schellenberg hatte über folgende Punkte genau nach Innsbruck zu berichten : ob im Kloster die üblichen Gottesdienste und das göttliche Amt gesungen werden ; ob dies « on besorgung leiblicher gefeulichkeit » vollzogen werden könne ; ob dem Abt bei der hl. Messe Verachtung und Schmach geschehen sei und durch wen ; ob im Kloster ein zwinglischer Prediger erhalten werde ¹.

Nicht nur die laufenden Einkünfte des Gotteshauses, sondern auch seine « ornata, klainater, haylthum, silbergeschirr, brieflich gerechtigkeit und annders », welches der Abt « in verganngen pewrischen aufstand zu burgermaister unnd rat der statt Veldtkirch hannden behaltnus wise geflechnet », hatten die beiden Konventualen in Arrest legen lassen, sodaß schließlich mit Abt Johann der Erwählte von Konstanz (Johann IV. von Lupfen), der Graf von Sulz, Landammann und Rat von Schwyz bei der Regierung in Innsbruck um Aufhebung des Arrestes baten ; diese aber wollte von ihrem Vogt zu Feldkirch erst Antwort haben auf den ihm am 11. September zugestellten Fragebogen ².

Eine Woche später setzte Bischof Johann definitive Bestimmungen fest, um den Streit zwischen dem Abt und seinen beiden Konventualen endlich beizulegen : Konr. Stricker sollte auf seiner Pfarrei bleiben und des Gotteshauses Einkünfte vorläufig noch besorgen. Corn. Aspach sollte sich ins Kloster verfügen und dem Abt gehorsam bleiben. Der Abt mußte ihn in Güte aufnehmen. Fr. Cornelius scheint sich irgendwie ganz besondern Haß zugezogen zu haben, da die oberösterreichische Regierung an v. Schellenberg die Frage richtete, ob er wirklich « sich ainicher gegrundten gefärlichait seins leibs unnd lebens pillichen zu besorgen habe », wenn er in das Kloster zurückkehre ³. Glücklicherweise war aber der Zwist schon beigelegt, als der Bischof diesen Entscheid traf, da laut eines Briefes vom 30. Oktober Cornelius « mit tod abganngen » war ⁴.

Weiter bestimmte der Bischof, daß die Einkünfte des Vorarlbergs im Hause zu Feldkirch zu sammeln und aufzubewahren, aber zum nötigen Unterhalt des Gotteshauses zu verwenden seien. Was übrig

¹ Brief vom 11. September 1533, Innsbruck : Walgew-Buch 2, fol. 32.

² Brief vom 30. Oktober 1533, l. c. fol. 33r ; siehe auch vorige Anmerkung.

³ Brief vom 1. September 1533, G. Kr. W II 18, Nr. 79.

⁴ Brief vom 11. September 1533, Innsbruck : Walgew-Buch 2, fol. 32.

blieb, hatte ohne Widerrede zur Verfügung des Abtes zu stehen. Der Prälat und der Amtmann in Feldkirch erhielten die Schlüssel zu dieser Behausung und zum dortigen Weinkeller, damit der nötige Wein jederzeit nach St. Johann geschafft werden konnte. Der eine Schlüssel zu den Wertgegenständen und Aktenstücken wurde dem Abt, der andere Konr. Stricker zugesprochen. Einige Tisch- und Ehrenbecher waren zur Haushaltung des Abtes schon jetzt ins Kloster zu senden. Bei eventuellen Streitigkeiten mußten dem Abt die nötigen Urkunden ausgehändigt werden, der sie aber nachher wieder zurückzulegen verpflichtet war¹.

So nahm der Streit mit den selbtherrlichen Mönchen ein Ende, aber noch war der Güterarrest nicht aufgehoben, und die Innsbrucker Regierung war noch immer nicht dazu zu bewegen. Noch am Vortage des Weihnachtsfestes 1533 schrieb sie an den Bischof von Konstanz, daß ihnen auf ihre Erkundigungen bei den Eidgenossen schlechte Auskunft geworden sei: « Wie wol das closter durch die aydgnessen widerumb restituiert worden, so seye doch die Religion und der gotsdienst darinn noch nicht widerumb aufgericht unnd der abbt füere ein unordentlichs leben. So achten wir E. G. als ordinari werde mit zuethuen der schirmherrn inquisition visitation und reformation der ennd furnemen, damit das gotzhaws mit einem taugenlichen coadiutor oder administrator versehen, mit newen bruedern aus anndern clostern dits ordenns besetzt » zur Hebung der geistlichen und weltlichen Ordnung. Dann würde sich die Regierung auch bereit erklären, den Arrest aufzuheben, der nur dem Nutzen des Gotteshauses gedient hätte². Wirklich wurde — ob auf ein erneutes Gesuch des Bischofs hin, ist unbekannt — Ende Januar 1534 der Arrest aufgehoben. Ulrich von Schellenberg hatte das Notwendige vorzukehren³.

Der kluge Rat zu Feldkirch ließ aber, um etwelchen Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, die geflüchteten Gegenstände nicht so ohne weiteres aus der Stadt wegführen, sondern beauftragte die beiden Ratsherren Christoffel Litscher und Martin Jäger samt dem Stadtschreiber Heinrich Capitel am 10. Februar zu einem genauen Inventar. In elf zusammengehefteten Doppelbogen umfaßt die Auf-

¹ Sta. W II 11, fol. 1 ff.

² Brief vom 24. Dezember 1533, Innsbruck : Walgew-Buch 2, fol. 34r. « Dann wir den alten christenlichen gotzdienst unnd religion allenenthalben ze furdern genaigt unnd begirig sein ».

³ Brief vom 31. Januar 1534, l. c. fol.34r.

zählung zunächst das «Christlich Hailtumb» und Silbergeschirr, dann den Laden mit Güterurkunden, nach Regionen geordnet, von A-K bezeichnet, und schließlich noch «Kirchenklainott und Meßgewänder»¹. Mannigfache Einnahmequellen scheinen diese Briefe auf den ersten Blick zu sichern, sodaß man meinen möchte, bei einigermaßen sparsamer Haushaltung wäre das Kloster zu halten gewesen. Aber abgesehen von der mißlichen Wirtschaftsführung des Abtes, standen wohl sehr viele von diesen Zinsen nur mehr auf dem Papier.

Sehen wir uns den Zustand des Klosters einmal etwas näher an. Der Brief des Bischofs, in welchem er Abt Johann beauftragte, junge Leute als Konventualen aufzunehmen, wurde bereits erwähnt. Anfangs April 1536 fanden sich zu St. Johann wirklich fünf Novizen ein. Aber das Beispiel des Abtes auf seine Brüder war ein äußerst schlechtes; auch ihm schien das freie Leben geschadet zu haben. In die Kirche ging er nur, wenn er Messe las, und kümmerte sich sonst herzlich wenig um das Kloster². Lange hatte er seine Kinder im Kloster und unterhielt sie mit dessen Gütern. Einem Befehl Diethelms und der Schirmorte zufolge³ schickte er sie wohl Ende 1535 bis auf den ältesten Sohn weg; diesen behielt Abt Johann noch bis zum folgenden März im Kloster, wo er gar nichts arbeitete, dafür aber die jungen Mönche plagte⁴.

Solche Zustände im Gotteshaus machten sich natürlich die Gotteshausleute zu Nutzen, sei es, daß sie widerrechtliche Eingriffe vornahmen, sei es, daß sie Güter loskauften, war doch das Gotteshaus um jeden Gulden froh. Die ganze Alp Tegert (?) verkauften die Bauern dem Gotteshaus gegen seinen Willen⁵. Schon an Weihnachten 1533 mußte das Gericht im Gegenharzbuch gegen die Einwohner von Hofstetten (Peterzell) entscheiden, die sich geweigert hatten, den schuldigen Zins zu bezahlen. Sie wurden als zinspflichtig erkannt, mußten aber die ausstehenden Zinsen nicht mehr alle nachleisten⁶. Am 1. April 1535 lösten sich die Gotteshausleute von St. Johann und Breitenau um 1600 gl. von den jährlichen Boden-, Herren-, Wein-, Schmalz- und Kernenzinsen. Ebenso des «Hoftagwans halb, daß derselbig nun hierfür umb und für die Schenki hin tod und ab haïßen und sin soll jetzt

¹ Stadtarch. Feldkirch und Sta. Gewölbe D Kasten V Zelle 8 Fasz. 1; siehe auch Beilage I.

² Sta. W II 11, fol. 153.

³ Sta. B 35 Cl. 4 Cist. 2.

⁴ Sta. W II 11, fol. 153r.

⁵ Innsbruck: Walgew-Buch 2, fol. 32; Anm. 72; Kantonsarch. Schwyz E. A. VIII, Nr. 608, Beilage III.

⁶ Sta. B 297, S. 404.

und hiernach »¹. Mit 60 fl. kauften sich dieselben Leute vom Kleinzehnt los, der je nachdem in Füllen, Kälbern, Ziegen, einem oder einem halben Schilling bestand²; außer dem großen Zehnten, dem Todfall und dem Fastnachthuhn hatten nun die Gotteshausleute in jener Gegend keine Verpflichtungen mehr. Auch die Höfe von Flawil und Bürglen versetzte Abt Johann, welcher Verkauf allerdings noch im selben Jahre nichtig erklärt wurde³.

Es war deutlich zu sehen, daß Abt Johann sein Kloster auf diese Art und Weise zum Ruin führen würde. Der St. Galler Abt als Schirmherr, der Bischof von Konstanz und die Schwyzer sahen sich infolgedessen schließlich genötigt, auf seine Resignation zu dringen, um das Kloster unter bessere Obhut zu stellen. Zwischen Juni und September 1535 wurde er zu Rorschach seines Amtes entsetzt, und es wurden klare Bestimmungen aufgestellt über sein weiteres Verhalten⁴. Bei einem Eide, den er dem Bischof leisten mußte, hatte er des Klosters ganzes Vermögen anzugeben, daß er weder Geld noch Geldeswert im Kloster verheimlicht habe⁵.

So ward die Regierung diesem unwürdigen Vater entzogen, der, statt zu sammeln, nur zerstreut hatte. Aber sein Nachfolger war in jeder Beziehung sein Schüler; was sein Vorgänger getan, das tat er in noch größerem Ausmaße. Mutwillig ging er weiter auf dem Wege des Verderbens, den Johann betreten hatte.

3. KAPITEL

Der sittliche Tiefstand des Klosters unter Abt Konrad Stricker

Als Pfarrherr in Klaus und Verwalter der vorarlbergischen Güter, als die Seele des erwähnten Widerstandes gegen Abt Johann und als Vollzieher des obrigkeitlichen Arrestes war Konrad Stricker ein freies und selbtherrliches Leben gewohnt; dennoch schien er dem Ordinarius und den Schirmherren geeignet, die Prälatur von St. Johann zu übernehmen. Obwohl seine Proklamation erst am 2. November besiegelt

¹ Sta. XVIII, S. 125 f. « Schenki » waren die Mahlzeiten, die vom Kloster 16 mal im Lauf eines Jahres gegeben wurden (Kantonsarch. Schwyz E. A. VIII, Nr. 608, Beilage III). Woher *Rothenflue* die jährliche Steuer von 50 fl. hat, die der Abt gegen diesen Loskauf zu verrichten habe, ist uns unbekannt (S. 62).

² Kantonsarch. Schwyz E. A. VIII, Nr. 608, Beilage III.

³ Sta. B 297, S. 417; B 35 Cl. 4 Cist. 2; W II 11, fol. 9.

⁴ G. Kr. W II 18, Nr. 97.

⁵ Sta. B 297, S. 417; B 35 Cl. 4 Cist. 2; *Müller Jos.*, S. 407 f., Anm. 2.

wurde¹, übte er anscheinend schon im September etliche Funktionen aus; vielleicht war er schon damals Abt Johanns Gegenspieler. Das erste Instrument, das wir von ihm besitzen, ist eine Erneuerung des Schirmvertrages mit dem Abt von St. Gallen, eine genaue Wiederholung des Vertrages vom 18. Juli 1474². Bischof Johann von Konstanz war aber noch im November nicht geneigt, ihm die Konfirmation zu besiegeln, bevor sie sich der Annaten (hier sind wohl die ersten Früchte gemeint) wegen geeinigt hätten. Der bischöfliche Siegler, dem dieser Auftrag erteilt wurde, orientierte den Bischof, daß « zu zytten » der Abt von St. Johann 140 fl. bezahlt habe, Abt Christian 170 fl. und Abt Johann Steiger sogar 180 fl. Außerdem riet er, ihm die Konfirmation auf keinen Fall auszuhändigen, bevor er 21 fl. als « Minut » bezahlt habe³, d. h. die Proklamations- und Konfirmationsgebühr. Das war wohl eine Folge der schlechten Erfahrungen der Kurie, daß sie zum voraus bezahlt sein wollte.

Joh. Steiger war mit den ihm auferlegten Bestimmungen nicht so ohne weiters einverstanden, kümmerte sich herzlich wenig um sie und mischte sich weiter in die Verwaltung. Deshalb ersuchte Jos. Amberg, Richter und Landammann zu Schwyz, den Bischof von Konstanz, eine Botschaft nach St. Johann zu senden. Gleichzeitig bot er sich an, dort vorbeizugehen und ein Einsehen zu tun, damit der abgesetzte Abt den Rorschacher Artikeln nachlebe, d. h. dem neuen Abt Rechnung gebe, Schlüssel, Silbergeschirr und alles Nötige aushändige.

Eine weitere Schwierigkeit in derselben Richtung bot der Suffragan in Überlingen, der sich weigerte, den neuen Abt in Einsiedeln zu weihen, es wäre unbillig. So wurde es notwendig, daß Bischof Johann sich ins Mittel legte und den Suffragan auf den 6. Januar des folgenden Jahres zur Vollziehung der Benediktion abordnete⁴. Konrads Anerkennung als Abt begegnete auch einigem Widerstand auf Seiten des Generalvikars, der ihn als unfrommen und schändlichen Mönch gekannt zu haben scheint; so ergab sich die Notwendigkeit, daß Konrad nachhelfen mußte. Balth. Stapfer deckte diese Nachhilfe in einem Brief an den Bischof auf: « Ich denke, das Fuder Wein hat ihm (dem Generalvikar) geschmeckt⁵ ».

¹ G. Kr. W II 18, Nr. 94.

² Sta. W II 11 fol. 7 f.

³ Brief vom 4. Nov. 1535 G. Kr. W II 18, Nr. 94; als ebensolche « Minut » mußte Konrad Brumann 1489 14 fl. bezahlen (Freiburg i. Br. Erzb. Arch. fol. 64r).

⁴ Brief vom 23. Nov. 1535, G. Kr. W II 18, Nr. 97.

⁵ Brief vom 7. Febr. 1536, l. c., Nr. 125.

Um sich genau über den Stand des Gotteshauses zu unterrichten, ließen Ordinarius und Schirmherr am 17. Dezember 1535 das jährliche Einkommen und die laufenden Schulden durch Jos. Amberg und Balth. Stapfer von Schwyz, durch den Reichsvogt zu Wil und Rudolf Seiler, Bürger daselbst, inventieren¹. Der Befund, den Jos. Amberg dem Bischof übermittelte, lautete dahin, daß der Einnahmen des Gotteshauses eine hübsche Anzahl sei und ein guter Haushalter sich damit begnügen könnte². So mußte sich der neue Abt verpflichten, ohne Wissen und Willen des Herrn von Konstanz und des Abtes von St. Gallen nichts vom Eigentum des Gotteshauses irgendwie zu versetzen. Flawil, Bürglen, und jene Alp, die verkauft worden, hatte er wieder zu lösen, wofür ihm ca. 1000 gl. an Zins aufzunehmen erlaubt wurde³. Das ließ sich Konrad nicht zweimal sagen, und am 6. Januar 1536 verpflichtete er sich dem Luzerner Christoph Sonnenberg, dem damaligen Landvogt im Thurgau, für das Kapital von 1160 gl. zu einem jährlichen Zins von 56 gl. Dafür standen Bürgen der toggenburgische Landvogt Germann, der Lichtensteiger Schultheiß Joachim Zürcher und Ulrich Frey von Wil; aber auch diese wollten sich gegen Schaden decken, weshalb Konrad die Propstei Peterzell und alle Güter in der Landschaft Toggenburg als Pfand zu setzen genötigt war⁴. Schultheiß Koler (Beiname von Zürcher), der Ammann zu St. Johann und Heini der Keller wurden beauftragt, dem neuen Herrn in der Verwaltung etwas behilflich zu sein⁵.

Bei ihrem Aufenthalt im Gotteshaus hatten die Beauftragten auch das dortige Leben gesehen, welches Jos. Amberg treffend charakterisiert: auf diese Art « vermöchten 7 Gotzhüser inn (den Abt) nit ein Jar zu entheben ». Die großen Schulden hinderten Konrad keineswegs, in Saus und Braus zu leben. Früchte, Wein, Korn und dgl. des letzten Jahres wurden verkauft und verschenkt. Das Leben im Kloster war ganz unziemlich, wie an Hand der Anklagepunkte klar zutage treten wird. Und was besonders gefährlich war, der Abt gab den Bauern immer zu merken, daß er sie in keiner Weise erzürnen wolle; natürlich wurde dies dahin gedeutet, daß sie dem Gotteshaus fortan nichts mehr schulden sollten⁶. Der Schwyzer Landvogt fühlte

¹ Sta. B 35 Cl. 4 Cist. 2.

² Brief vom 10. Jan. 1536, G. Kr. W II 18, Nr. 119.

³ Sta. B 35 Cl. 4 Cist. 2.

⁴ Sta. B 297, S. 424; B 293, S. 50 ff.

⁵ Sta. B 35 Cl. 4 Cist. 2.

⁶ Brief vom 7. Febr. 1536, l. c., Nr. 125.

sich verpflichtet, den Bischof von Konstanz und den Abt von St. Gallen schleunigst davon in Kenntnis zu setzen¹.

Bischof Johann schob aber die ganze Angelegenheit hinaus wegen anderer dringlicher Geschäfte seines Stiftes; außerdem seien noch nicht alle Domherren « anhaimb », sodaß er nichts unternehmen könne². Er mußte das Eintreffen der Herren abwarten, bis er zur Sanierung eines zu Grunde gehenden Klosters etwas unternehmen konnte³. Derartige Verzögerungen von seiten des Bischofs werden zwar begreiflich, wenn man weiß, daß das Domkapitel seit 1526 seinen Sitz in Überlingen hatte, während der Bischof auf dem Schloß zu Meersburg residierte⁴.

Gegen Ende Januar 1536 kam ein Beschluß dahin zustande, daß der Bischof den Abt von St. Gallen um einen Mönch aus seinem oder einem andern Kloster bat, welcher der Verwaltung kundig sei. Sein Vorhaben war, diesen im Beisein Diethelms in St. Johann einzusetzen und Abt Konrad die Verwaltung zu untersagen⁵.

Abt Diethelm aber machte Bischof Johann auf den Rückgang aufmerksam, den sein Kloster in den letzten Jahren der Glaubensneuerung erlitten, sodaß er gezwungen gewesen, junge Leute aufzunehmen, von denen aber noch keiner ein Kloster zu verwalten verstünde. Seine Meinung war, eine geistliche oder weltliche Person als Schaffner nach St. Johann zu senden, die « Hußhab » zu verwalten, den Gottesdienst aber dem Prälaten noch zu überlassen bis zu einer Visitation oder Reformation⁶. Wiederum wurde hinausgeschoben, was zu tun dringend notwendig gewesen wäre.

Den Schwyzern wollte es nicht einleuchten, daß die Obrigkeit bei einer solchen Ordnung wie sie zu St. Johann herrschte, nicht sofort dazwischen fuhr, da ihr doch alles bekannt war. Eindringlich mahnten sie den Abt von St. Gallen, ein Einsehen zu tun, da doch

¹ E. A. IV, 1. c., S. 599.

² Durch die verschiedenen Reformpläne in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte sich das Domkapitel eine zentrale Stellung in der Verwaltung verschafft. Diese Reformpläne gingen zwar von der finanziellen Seite aus, dehnten sich aber bald über die gesamte Verwaltung aus, wurde doch 1491 sogar die Testierfreiheit des Bischofs unter die Obhut der Majorität des Kapitels gestellt (*Keller Franz*, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, FDA. N. F. III 1902, S. 76 ff.).

³ Brief vom 22. Jan. 1536, Sta. F 1549, S. 579 f.

⁴ *Schultheiß Christ.*, Constanzer Bistums-Chronik, hrg. von J. Marmor, FDA VIII 1870, S. 88.

⁵ Brief vom 29. Jan. 1536, Sta. F 1549, S. 583 f.

⁶ Brief vom 1. Febr. 1536, G. Kr. W II 18, Nr. 130.

solches auf keinen Fall geduldet werden könne. Sie konnten ihre Hände in Unschuld waschen, da sie ja gerne zu helfen bereit gewesen waren ¹. Balth. Stapfer, ihr Landschreiber, fügte noch ein besonderes Schreiben bei; sein Sohn Christoph war nämlich in St. Johann, und er fürchtete nun, daß sich über den Unschuldigen ein Haß entladen würde, wenn er wieder dorthin zöge. (Christoph scheint sich aber dann doch zurecht gefunden zu haben, denn er hielt bis 1554 durch ².) Balthasar drohte sogar, mit einigen Gleichgesinnten von sich aus einzugreifen, wenn alles nichts nützen sollte ³; dasselbe schrieb er auch nach Meersburg ⁴. Auf diese Weise von Schwyz und Glarus gedrängt, ersuchte Diethelm den Bischof, schnell einen Tag festzulegen, das Nötigste zu beraten, da er ohne ihn nichts tun wolle ⁵.

Nochmals erhob Schwyz seine mahnende Stimme und ersuchte den Bischof dringend, sich mit dem Abt von St. Gallen zuzutun. Obwohl sie den Grund der Verzögerung nicht kannten, konnten sie doch nicht begreifen, daß man ein Kloster auf die Dauer in derartigem Zustand beließ. Einem Eingriff von ihrer Seite sollten Ordinarius und Schirmherr vorgehen ⁶.

Kurz darauf vereinbarten Abt und Bischof einen Tag nach Rorschach, was der Abt den Schwyzern sofort anzeigte. Schon am 24. Februar kam von Schwyz eine Botschaft zurück, die davon abriet, sich nach St. Johann zu begeben. Hätte man nämlich das « unversehnlich der puren » getan, so hätte daraus Unwille und Zorn gegen die Gesandten entstehen können. Würde dieser Tag aber Konrad angezeigt, könnte er sich vorsehen; da man außerdem wußte, wie er alles mit den Bauern besprach, war zu befürchten, daß dem Gotteshaus noch größerer Schaden erwachse. Die Schwyzer stimmten daher dem Vorschlag des Bischofs nach Rorschach zu und ersuchten Diethelm, den Abt von St. Johann dorthin zu zitieren, rieten aber, auf der Hut zu sein, daß er nicht noch etwas dem Kloster Nachteiliges unternahme ⁷.

Die Gesandten traten am 6. März in Rorschach zusammen. Der bischöfliche Hofmeister Johann von Fridingen legte Abt Konrad auf

¹ Brief vom 7. Febr. 1536, Sta. F 1549, S. 589.

² Sta. B 231, S. 363 ist sein Tod aufgezeichnet unter dem 29. Jan. 1554.

³ Brief vom 7. Febr. 1536, Sta. F 1549, S. 591.

⁴ Unter demselben Datum G. Kr. W II 18, Nr. 125.

⁵ Brief vom 13. Febr. 1536, Sta. Tom. 724, S. 602 ff.

⁶ Brief vom 19. Febr. 1536, l. c., S. 604 ff.

⁷ Brief vom 24. Febr. 1536, Sta. F 1549, S. 593 f.

einen Schlag 20 Punkte zur Verantwortung vor. Natürlich war dieser vor den Kopf gestoßen und schrieb unter dem 8. März an den Bischof: « Leicht könne man erfinden, daß nur Haß und Neid ihm diese Unwahrheiten unterschoben haben ». Da dies so plötzlich über ihn hereingebrochen war, glaubte er nicht, eine genügende Verteidigung geben zu können, weshalb er den Bischof ersuchte, in dieser Sache nicht zu « gächen », sondern ihn in offenem Verhör zur Verantwortung kommen zu lassen¹.

Abt Konrad war ein bemitleidenswerter Mensch, wie jeder, der ganz dem Teufel Alkohol verfallen ist. Einen großen Teil der Vergehen, deren er beschuldigt wurde, wird er in umnachtetem Zustand begangen haben, sodaß er nachher davon nichts mehr wußte. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß er dem Säuferwahnsinn nahe gewesen, wenn wir z. B. hören, daß er seinen Regierungsantritt so « begoß », daß er vier Wochen nacheinander « voll win gesyn » und getan habe, als ob er « tob » wäre, was sich jede Weihnacht wiederhole². Zu vielen Vergehen, deren ihn die Mönche anklagten, fügten sie selbst hinzu, daß sie in seiner « tobheit » geschehen, und eine zeitgenössische Notiz sagt, daß er « zu etlichen zyten siner vernunft berauppt » gewesen³. Es ist wahrscheinlich, daß ihn der 5jährige freie Aufenthalt in des Klosters Weinland und dessen Verwaltung dem Trunk ergeben machte, oder eine starke Anlage in ihm entwickelte. Um die Trunksucht und ihre Folgen drehten sich sozusagen alle Anklagepunkte⁴: er sei Tag und Nacht voll und fülle andere Leute mit « zuetrinken »; er gab zu, daß er gerne mit guten Herren und Gesellen trinke, aber nicht unmäßig, und wenn sich von ihnen einer selbst « fülle », könne er doch nichts dafür. Er muß schon einen « schönen Zug » gehabt haben, denn es hieß von ihm, er könne ein Maß Wein auf einmal austrinken⁵. Ein andermal wurde er gemäß der Landesordnung bestraft: « Wer mehr trinke als er behalten möge, der sei bußfällig⁶ ». Daß er für Lutherische und Altgläubige in Wirtshäusern bezahlt habe, verneinte er, obwohl er in des Landvogts Haus zu Lichtensteig in drei Tagen

¹ Brief vom 8. März 1536, G. Kr. W II 18, Nr. 135. Wir ziehen hier auch die entsprechenden Punkte aus dem Kreuzverhör zu St. Johann herbei, das einen Monat später stattfand, um ein möglichst getreues Bild Abt Konrads entwerfen zu können.

² Sta. W II 11, fol. 153v und 149r.

³ Sta. B 293, S. 340 ff.

⁴ Die Konrad vorgelegten Punkte finden sich Sta. W II 11, fol. 189 f., seine Antwort darauf ebenda fol. 11 f.

⁵ Sta. W II 11, fol. 143v.

⁶ L. c. fol. 149v.

23 fl. und einige Kreuzer verzehrt und verspielt hatte¹, wie ihm ja überhaupt das Geld nur so durch die Hand ging, wenn er solches besaß². Er komme selten in die Kirche, und wenn er komme, so tue er nichts, als schwören und hadern mit den Herren; dagegen sagte er, daß er dort gewöhnlich der erste sei, und wenn die Mönche dann nicht nach der Regel beteten, werde er «wunderlich»; gar geschickt wußte er damit seinem Verhalten in der Kirche den Anstrich der Pflichterfüllung zu geben. Johann Steiger sagte von ihm, einige Metten ausgenommen, sei er immer da³. Im Großen und Ganzen scheint dies zu stimmen, wenn er auch aus einem andern Grund immer der Erste war, der zugleich jene andere Aussage rechtfertigt, daß er beim Beten einschlafe und ganze Verse auslasse⁴: er esse und trinke bis Mitternacht und lese dann Messe vor Tag; Konrad dagegen behauptete, zur rechten Zeit Messe zu lesen, und zwar wie es sich gezieme, nur halte er gewöhnlich die gestiftete Frühmesse. Es scheint schon nicht ganz so gewesen zu sein, denn schon am 10. Januar hatte Balth. Stapfer an den Bischof geschrieben, daß er sich bis Mitternacht und darüber hinaus höchst ärgerlich verhalte, dann hingehe, um Messe zu halten, sodaß man sich zuweilen fragen müsse, ob er überhaupt gebetet habe⁵. So kam es einmal vor, daß er um Mitternacht in seiner «tobheit» mit den «pontificalia» sich bekleidete und im Kloster umherzog mit der Frage, wie ihm diese Kleider stünden⁶. Wenn er dann in solchem Zustand die Messe las, konnte es ihm wohl passieren, daß er den Teufel zu hören glaubte, was er aber auch abstritt, obwohl fast alle, die man darüber vernahm, zustimmten, daß er dies gesagt habe. Lenz Lehnherr diente ihm bei der Messe, in welcher er stockte und dafür nachher in der Sakristei folgende Erklärung gab: «So wahr ich diese Schlüssel in der Hand halte, habe ich den Teufel gehört⁷». Haufenweise Kleider verschenkt zu haben, verneinte er, nur einigen Amtleuten habe er solche geschenkt; dennoch muß er dies getan haben, wie Joh. Steiger und Jak. Zürcher bezeugten⁸.

Keineswegs gab er zu, sich mit Ehefrauen eingelassen zu haben, und doch hatte er damit geprahlt, wie es fast alle seine Mönche bezeugten. Das Weib des Apostaten Gorius scheint dabei eine besondere Rolle

¹ L. c. fol. 149v.

² L. c. fol. 143v.

³ L. c. fol. 143v.

⁴ L. c. fol. 149v.

⁵ Brief vom 10. Jan. 1536, G. Kr. W II 18, Nr. 119.

⁶ Sta. W II 11, fol. 151v.

⁷ L. c. fol. 155r.

⁸ L. c. fol. 144v und 150r.

gespielt zu haben¹; Dienstleute habe er beauftragt, ihm des Fürers Weib in Wildhaus zu kuppeln². Die Magd seines Vorgängers sollte ihm ebenfalls als Werkzeug seiner Lust dienen, wie es diese selbst bezeugte³. Trotz alledem scheint sich in ihm noch ein Gewissen geregt zu haben, wenn er, laut Zeugenaussage, seiner unsittlichen Forderung an diese Magd beifügte: « Es sei ja nach der Messe⁴ ». Sein Verhältnis zum 13 oder 14jährigen Töchterlein seines Vorgängers, wofür ihn dieser strafen wollte, suchte er mit dem Kirchengesetz zu rechtfertigen⁵, nach welchem das Mädchen vom vollendeten 12. Jahre an heiratsfähig war. Nach Feldkirch hatte er noch immer nicht ganz eindeutige Beziehungen, da man ihm vorwarf, er schicke seiner Hure dorthin Getreide, was er dahin richtig stellte, daß es seine Tochter sei, die ihm eine Zeit lang den Haushalt besorgt habe; 2 oder 3 Mütt, sagte der Säumer, habe er über den Rhein geführt für seine Kinder und seinen Tochtermann⁶. Schwören und fluchen konnte er bei « crüz, marter und lyden⁷ », und wenn er etwas verlor, mußte immer das Hausgesinde die Schuld tragen. Begreiflich ist, daß er bei seiner Lebensführung nachts niemanden in Ruhe ließ, und keine heiligen Zeiten kannte. Konrads Rechtfertigung lautete dahin, daß er nur hie und da zur Mette geweckt habe; anders klingen aber die Aussagen der Mönche: « In einer Samstagnacht sei er zusammen mit dem Prädikanten singend und pfeifend vor das Gemach des alten Herrn gekommen⁸ und vor Weihnachten sei er mit einem « Spiel » im Kloster herumgezogen⁹ ». Auf der Reise nach Meersburg leistete er auch allen möglichen Unfug, da er sich ordentlich « feucht gehalten ». Ferner scheint er ein passionierter Tänzer gewesen zu sein, da er den Lehnherrn mitten in der Nacht weckte, mit der Bitte, ihm zum Tanze aufzupfeifen, und dies auch in der Fronfasten nicht bleiben lassen konnte¹⁰.

Folgenschwerer war Konrads Verhältnis zu den Neugläubigen. Er pflegte häufig « gastung » mit ihnen, und Johann Steiger fügte bei, er habe Briefe in seiner Kammer, und da der Prädikant bei ihm gewesen, sei zu befürchten, daß etwas verändert worden sei¹¹; er hatte wirklich auch einige Zinsbriefe lösen lassen¹², um Geld zu machen.

¹ L. c. fol. 154v.

³ L. c. fol. 154v.

⁵ L. c. fol. 152v.

⁷ L. c. fol. 145r.

⁹ L. c. fol. 153r.

¹¹ L. c. fol. 146v.

² L. c. fol. 152r.

⁴ L. c. fol. 150r und 153r.

⁶ L. c. fol. 150v.

⁸ L. c. fol. 151r.

¹⁰ L. c. fol. 155r.

¹² L. c. fol. 144r und 151v.

Bei verschlossenen Türen verhandelte er lange mit den neugläubigen Rädelsführern, Ammann Künzli und Martin Edelman, und gab ihnen gute Antwort, daß er sich ihnen « gleichförmig » zu machen gedenke, wenn sie überhand nähmen¹. Wiederholt kamen die Bauern in das « catafal » (Refektorium) und zechten darin, und jeder ging in die Konventstube und tat sich dort gütlich; Männer und Weiber liefen beliebig im Kloster herum².

Wie sollte ein solcher Abt, der doch mehr durch Beispiel als durch Worte über alles Gute und Heilige belehren, und dessen Geheiß und Unterweisung wie Sauerteig der göttlichen Gerechtigkeit in die Herzen der Jünger dringen sollte³, Erzieher seiner Untergebenen sein! Einer sagte von ihm, daß er wenig strafe, und daß die « Jungen » auch nichts darauf geben⁴.

In diese Zeit fällt ein letzter Versuch, das Klosterleben zu reformieren. Bischof Johann hatte mit seinem Hofmeister eine Abmachung getroffen betreffend zwei Konventualen aus dem Kloster Blaubeuren⁵. In einem Brief vom 5. März 1536 meldete er ihm die beiden an mit dem Begehre, sie nach St. Johann zu schicken, damit dort der Gottesdienst gemehrt und erhalten würde. Anfangs April begegnen uns die beiden, fr. Blasius Hippolt und fr. Bertholdus Geist, im Konvent mit dem Vermerk, daß sie vor drei Wochen erst hergekommen seien⁶. Alle Zeugnisse über sie lauten günstig: « Sie halten sich wie fromme Mönche mit Singen, Lesen und Messehalten und führen einen ehrlichen christlichen Wandel ». Der jüngere von ihnen versah die Schule

¹ L. c. fol. 142r und 153r.

² L. c. fol. 154r.

³ Benediktus: Regel des hl., übers. von P. Bihlmeyer, Bibliothek der Kirchenväter XX, Kempten und München 1914, S. 19 f.

⁴ L. c. 154r.

⁵ Im Sommer 1535 waren dort die Kommissäre Herzog Ulrichs erschienen, das Kloster zu räumen; die Mönche sollten entweder ein Leibding annehmen, oder sich nach Maulbronn begeben, wo sie ihr gemeinschaftliches Leben fortsetzen konnten, aber zugleich Unterricht in der neuen Lehre erhielten. Die Neugläubigen fanden im Kloster keine ihnen freundliche Partei; nicht einen Abtrünnigen weisen die Akten auf. Vor ihrer Trennung setzten die Mönche am 7. Januar 1536 in einer Urkunde fest, getreu füreinander zu sorgen, und nichts zu tun, was zu gegenseitigem Schaden gereichen könnte. Dann flüchteten sie in andere Klöster, bis sie 1548 nach der Besetzung Württembergs durch die Kaiserlichen wieder zurückkehren durften (vgl. *Rothenhäusler Konr.*, Die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg im Zeitalter der Reformation, Stuttgart 1886, S. 139 ff.).

⁶ G. Kr. W II 18, Nr. 98; Sta. W II 11, fol. 143r und 154r.

und zeigte sich dort beflissen¹, denn es waren fünf Novizen im Geiste des hl. Benedikt zu erziehen². Aber der Konvent, in den die beiden hineinkamen, war auf solche Weise nicht mehr umzugestalten. Was wollten die beiden nur mit ihrem guten Beispiel erreichen in einem Kloster, wo Bacchus und Venus zuhause waren! Wie die Ereignisse beweisen, war die Arbeit der beiden ganz umsonst. Sie werden diese vergiftete Atmosphäre bald wieder verlassen haben, da wir lange nichts mehr von ihnen hören³.

Es ist aber doch zu sagen, daß Abt Konrad äußerliche Pflichten des Ordenslebens aufrecht erhielt, wie Chorgebet, tägliches Kapitel mit Lesung aus Martyrologium und Regel⁴. Er pochte sehr auf seine Würde: « Ego dominus! », wenn er auch nebenbei des Prädikanten Predigt besuchte⁵.

Dies ist das traurige Bild, das der Historiker von Abt Konrad entwerfen muß. Es ist leicht zu begreifen, daß er, zu Rorschach vor diese Tatsachen gestellt, nicht sogleich die nötigen Beschönigungsmittel zur Verfügung hatte. Da war wirklich eine Visitation dringendstes Bedürfnis, weshalb Schwyz und Glarus mit dem Abt von St. Gallen auf einen neuen Tag nach St. Johann übereinkamen. Der Bischof setzte dafür den 3. April an, d. h. die Gesandten hatten sich am Vorabend im Gotteshaus einzufinden⁶. Bischof Johann, der anscheinend gehörig auszukehren vorhatte, schickte seinen Hofmeister von Fridingen und seinen Siegler Hieron. Moser mit dem Auftrag, « desselben eingeleipten personen vom Houpt an bis auff die Glider, ouch die Glieder zwüschen Inen selbs » über ihre ganze unleidliche Ordnung, die Vernachlässigung des Gottesdienstes und alle Streitigkeiten zu visitieren, nach richterlicher Gebühr zu inquiren und anzuordnen, was zum Wiederaufbau vonnöten sei⁷.

¹ Sta. W II 11, fol. 146v.

² L. c. 148v.

³ Im Februar 1548, da ihr Kloster wieder hergestellt werden durfte, begegnen uns die beiden in der Proklamationsliste für den neuen Abt, Blasius Hippolt als Prior (Freiburg i. Br. Erzbisch. Arch. Cod. 115, fol. 79r und 89r).

⁴ L. c. 154r.

⁵ Sta. W II 11, fol. 150v, 148v, 152v.

⁶ Brief vom 10. März 1536, G. Kr. W II 18, Nr. 129.

⁷ Kreditiv vom 31. März 1536, l. c., Nr. 128. Wahrscheinlich konnte Diethelm um diese Zeit im Verein mit Schwyz trotz seiner frühern Absage einen Mönch finden, der für die Prälatur zu St. Johann tauglich schien, in der Person des Heinrich Stolz, eines Konventualen von Engelberg (zwei undatierte Briefe auf der Rückseite der Kopie des Briefes vom 10. März; siehe Anm. 6), der aber nie dazu kam; es wurde jetzt gemäß seinem frühern Vorschlag ein weltlicher Schaffner gesetzt.

So wurde es gehalten, und im Konvent, der samt den zwei Fremden noch sechs Mitglieder zählte (von den fünf Novizen, über die wir weiter nichts mehr hören, hatte noch keiner Profeß getan¹), ein regelrechtes Kreuzverhör veranstaltet; jeder wurde über jeden gefragt.

Über den alten Herrn, Johann Steiger, hatte man nicht viel zu klagen; dem Befehl gemäß hatte er seine Kinder aus dem Kloster weggeschickt, sich anscheinend auch über seine Absetzung beruhigt. Er verhielt sich jetzt ganz neutral und tat niemandem etwas zuleide; nur im Brotkeller, zu dem er noch immer die Schlüssel besaß, ging nicht immer alles mit rechten Dingen zu².

Jakob Zürcher, der Sohn des Schultheißen von Lichtensteig, trank nicht ungerne, doch wußte er Maß zu halten. Die Kirche besuchte er fleißig, verschlief nur ein bis zwei Metten in der Woche und mied den Umgang mit den Neugläubigen. Über lästerlichen Umgang mit Frauen konnte man ihm nichts nachsagen, wenn ihm auch ein Jahr zuvor ein Kind geboren worden war. Im ganzen war er eine friedliche Natur, wenn er nicht gereizt wurde, und unternahm nichts ohne den Willen des Abtes³.

Christoph Stapfer, der Sohn des Schwyzer Landschreibers, war Subdiakon und Kustos im Kloster. Weder des Trunkes noch der Unsittlichkeit konnte man ihn zeihen, wenn er auch früher « üppig genug » sich gehalten hatte. Seine forsche Natur trieb ihn zu Hartnäckigkeit dem Abt gegenüber und zu häufigen Streitigkeiten, sogar zu Schlägereien mit den Novizen. Er lief nach Belieben nicht bloß aus der Kirche, sondern auch aus dem Kloster, wie er einmal bis nach Wil gelaufen war, sich ein « Stienzli » zu kaufen⁴.

Blasius Hippolt und Berth. Geist aus Blaubeuren waren in aller Munde als « züchtige, ehrbare Mönche guten Wandels, fleißig in Kirche und Schule ».

Die Dienstleute übertrafen an Zahl die Mönche. Cellerarius war einer der Professoren. Kaspar Stark, der Marstaller, hatte nur zwei Pferde zu besorgen; trotzdem spielte er mit Vorliebe den Junker. Vom selben Schlag war seine Frau, damals Köchin im Gotteshaus, da der Koch krank im Dorfe lag, ohne vom Kloster unterhalten zu werden; immer

¹ Sta. W II 11, fol. 143r und 148v. Wie gesagt, haben wir das, was über Konrad Stricker gesagt wurde, schon bei seiner ersten Verantwortung zu seinem Gesamtbilde herbeigezogen.

² L. c. fol. 147r.

³ L. c. fol. 153v, 146r und 147r.

⁴ L. c. fol. 147v, 148r und 152r.

wollte sie eine oder zwei Mägde um sich haben. Kämmerling war ein junger Knabe, der in des Abtes Gemach wohnte. Die Ökonomie wurde von drei Knechten besorgt, die unter einem Werkmeister standen. Um die nötigen Lebensmittel herzuschaffen, wurde auch ein Säumer gehalten. In Küche und Stall war noch je ein Knabe angestellt¹. Das Protokoll sagt uns auch, daß man damals körperlich oder geistig irgendwie Behinderte im Kloster beherbergte; so ernährte man einen Stummen, der hie und da eine Arbeit verrichtete, und ein armes Knäblein, das von einem Holzklotz geschlagen worden war.

Das Bild des Klosters, das uns dieses Verhör entwirft, ist wohl das ausführlichste aus seiner ganzen Geschichte. Es war höchste Zeit, etwas zu unternehmen, denn Abt Konrad hatte nur noch auf den Entscheid der damaligen Tagsatzung in Basel abgestellt, sich den Reformierten gleichförmig zu machen oder nicht². Dort aber wurde bekanntlich die Ende Januar von den hervorragendsten neugläubigen Theologen aufgesetzte erste Helvetische Konfession von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen und Biel einstimmig angenommen³. Diese Festigung des neuen Glaubens wäre für Konrad wohl das Zeichen zum Abfall gewesen.

Dem kamen die Abgeordneten zuvor, indem sie Jakob Zürcher, der schon vorher als «alleiniger Conventherr» des Konventes eingezogen⁴, nach dem Verhör zum Schaffner bestimmten, «uff ain jar lang zu versuchen». Er mußte schwören, nur des Gotteshauses Nutzen zu fördern und die Verwaltung so zu führen, daß er dem Ordinarius und dem Schirmherrn jederzeit Rechenschaft zu geben wisse, ohne deren Bewilligung es ihm verboten war, irgend etwas an Zinsen oder Gütern zu verkaufen. Sollte im Laufe der Zeit Etliches abgelöst werden, so mußte mit dem Geld sofort wieder Gleichwertiges aufgekauft werden. Die «unzimliche gastung» mußte abgestellt und die überflüssige Dienerschaft entlassen werden. Zu den Briefen wurde dem Schaffner, dem alten und neuen Herrn je ein Schlüssel gegeben, ohne deren Beratung Jakob nichts tun durfte. Flawil und Bürglen, noch immer nicht gelöst, sollte seine erste Sorge gelten⁵.

Zürcher schien seine Sache gut zu machen, aber es war nicht leicht zu bessern, was schon verdorben war. Dennoch ließ man die Sache vorläufig auf sich beruhen, und erst im Januar des folgenden

¹ L. c. fol. 148 und 152r.

² L. c. fol. 155r.

⁴ Sta. W II 11, fol. 147v.

³ *Dierauer*, III, S. 243.

⁵ L. c. fol. 9.

Jahres vernehmen wir, daß Abt Diethelm mit den Schwyzern vorhatte, Rechnung zu nehmen. Vermutlich hätte dieser Rechnungstag Ende 1536 stattfinden sollen, aber die Schwyzer hatten auf einen Brief des Schultheißen Koler (Zürcher) hin abgesagt: « Die Landleute seien momentan so sehr mit Geschäften beladen, daß ihnen dieser Tag ganz unbequem wäre. Da er zudem nur angesagt sei, um Klage zu führen gegen Gotteshausleute und Konvent, so würden sie höchst unwillig nach Lichtensteig kommen. Deshalb mögen sie die Sache noch etwas verziehen und dann einen Tag nach St. Johann ansetzen ». Die Schwyzer wünschten, daß der nächste Termin den Glarnern gleichfalls angezeigt werde und fanden es für gut, auch den Bischof zu laden¹.

Diesem Wunsche Zürchers schien Diethelm nachkommen zu wollen, indem er als nächstes Datum den 20. Februar ansetzte, und zwar nach St. Johann; die Schwyzer bestimmten den 28. Januar, aber kein Tag kam zustande. Da das Elend des Gotteshauses immer mehr gestiegen, hatte der Prior die Sache dem toggenburgischen Landrat vorgelegt, welcher ihm riet, aus des Gotteshauses drei Gerichten je einen Mann zu ernennen, denen er dann noch einen zugesellen wollte. Diese vier Männer sollten den Abt von St. Gallen bitten, mit Schwyz und Glarus einzuschreiten, ihnen jedoch keine Neuerung aufzudrängen².

Wieder wurde die Angelegenheit hinausgeschoben. Der Schaffner hielt anscheinend die Zügel gehörig in den Händen, denn im März 1537 beklagte sich Abt Konrad bitter bei Diethelm, daß er gar nichts mehr zu sagen habe, daß Jakob die ganze Verwaltung an sich gerissen. Er bat und beschwor ihn, doch auch etwas sagen zu dürfen zu dem, was ihm von Rechts wegen zukomme. Mit dem Versprechen, sich fortan zur allgemeinen Zufriedenheit zu verhalten, hoffte er, seiner Bitte Nachdruck zu verleihen. Darüber aber wollte Diethelm erst mit den Schwyzern beraten³.

Anfangs April endlich kam der Rechnungstag zustande. Neben den Gesandten des st. gallischen Abtes erschien jeder Ort mit zwei Boten zu St. Johann, gemäß den Bestallungsbedingungen Rechnung zu fordern. Aber mit dem Schaffner sträubten sich der Abt und Christoph Stapfer, indem sie auf ihre von Päpsten, Kaisern und Königen verliehenen Privilegien hinwiesen: sie seien niemandem Rechnung zu

¹ Brief vom 15. Jan. 1537, Sta. B 293, S. 54 ff.

² Sta. E 1134, fol. 105v und F 1549, S. 651 f.; Brief in Abschrift von Stiplin und einleitende Bemerkung.

³ Sta. B 297, S. 426; B 293, S. 38 f.

geben schuldig, als dem Herrn von St. Johann. Jakob rechtfertigte sich damit, daß er bei der Annahme der Bestallung diese Freiheiten noch nicht gekannt habe. In ernster Ermahnung legte Diethelm mit den beiden Orten den Konventualen dar, daß sie das Kloster ja gerade bei seinen Freiheiten schirmen möchten, wie es ihre Pflicht sei, da des Gotteshauses Abgang jedermann in die Augen springe. Ammann und Amtleute sprachen zugunsten Konrads: man möge ihnen keine Neuerungen aufdrängen. Abt Diethelm beharrte auf seiner Macht und Pflicht als Schirmer, worauf die Gegenpartei erwiderte, daß sich der Schirmbrief nur auf das Malefiz beziehe, und hierin wollten sie auf dem Buchstaben beharren. Nach langem Hin und Her bemerkte Abt Konrad, von seiner Seite seien weder Einnahmen noch Ausgaben zu buchen, da er in den letzten Jahren nur die geistlichen Angelegenheiten zu regeln gehabt hätte. Auf das hin gaben Zürcher und Stapfer nach, indem sie spitzfindig äußerten, daß sie zwar nur dem Abt Rechnung gäben, ihnen aber zuzuhören erlaubten. Einnahmen und Ausgaben wurden dann verlesen, aber nichts von schuldigen Zinsen, Zehnten, Restanzen und dgl., sodaß die Orientierung über den ganzen Zustand des Klosters doch nicht möglich war. Die Antwort des Konventes auf die Frage, ob er mit der Rechnung zufrieden sei, war seine Hartnäckigkeit¹. So war dieser Tag umsonst gewesen, und die Schirmherren waren so klug wie zuvor.

Gleichzeitig bedrohte ein lutherischer Vogt das Kloster, sodaß ihm die Schwyzer mit Zitation vor die Tagsatzung drohten. Überhaupt, erklärten die Schwyzer den Toggenburgern, als diese sich dem Landrecht gemäß zu verhalten versprochen, es wäre ihnen nichts lieber, als daß sie dem Wort die Tat folgen ließen². Die Toggenburger konnten ihre kurze Freiheit noch nicht vergessen, abgesehen davon, daß die Loskaufsurkunde noch immer deponiert und nicht definitiv herausgegeben war³. Naturgemäß mußte es ihnen jetzt schwerer fallen, dem Abt von St. Gallen wie früher Huldigung und Eid zu leisten.

Nach dieser äußerst schlau angelegten Rechnungsabgabe scheint Jakob Zürcher noch selbtherrlicher geworden zu sein, sodaß am 22. August 1537 Abt Konrad sich persönlich nach Wil an die äbtische Pfalz begab mit erneuten Klagen, daß er gar nicht dazu komme,

¹ Sta. A 112, fol. 128v ff.; E. A. IV 1. c., S. 823 f.

² E. A. IV 1. c., S. 831.

³ Vgl. *Wegelin*, II, S. 88 und 113 f.

Herr zu sein, obwohl er doch der Erwählte sei. Um seinem Gesuch Gehör zu verschaffen, bot er sich diesmal an, vor Diethelm und den Schwyzern Rechnung zu geben. Dem Pfleger wurde jetzt, nach Ablauf des ersten Amtsjahres, wie aus dem Protokoll hervorgeht, sein Amt nur mehr von Monat zu Monat geliehen¹.

Trotz all seiner Anmaßung wußte aber auch Jakob keinen andern Weg, der bedrängten Lage des Klosters aufzuhelfen, als den des Güterverkaufs und der Geldaufnahme. Schon im Juli 1537 hatten sich die Alpenossen von Selun, Sellamatt und Breitenalp um 300 fl. von Boden- und Herrenzins und allen weitem Verpflichtungen gegen St. Johann losgekauft; Gesandte von St. Gallen, Schwyz und Glarus waren dabei. Sollten die Genossen zweier Alpen in Streit geraten, so hatten die der dritten die Richter zu stellen, jedoch unter dem Vorsitz des Ammanns von St. Johann, der auch den Stab führen sollte: « Und ob sunst etlich Fräffel und Buoßen uff dryen Alpen gielen, dieselbigen sollen allwegen zu St. Johann gerechtvertigott werden² ». So waren des Gotteshauses größte Alpen dahin, hatten sie doch zusammen über 2500 Kuhrechte, wie aus einem Verzeichnis hervorgeht, das 90 Jahre später aufgestellt wurde³. Zu Beginn des folgenden Jahres verpflichtete sich das Kloster gegen Wolfg. Altmannshäuser in Feldkirch für 300 fl. zu einem jährlichen Zins von 15 fl.⁴

Noch mehr unternahm Jakob in dieser Hinsicht, sodaß dem Domherrn von Konstanz, Peter Speyser, auf dem Hofgericht zu Kreuzlingen von dessen ganz verderblicher Haushaltung « mit Versetzen und Verkaufen » erzählt wurde. So begann er es ungefähr im Stil des vorigen Abtes zu treiben, was man allgemein von ihm nicht erwartet hatte. Die Domherren von Konstanz ersuchten darauf Abt Diethelm, einen Tag nach Wil, Rorschach, oder St. Gallen anzusetzen, um den Schaffner zur Verantwortung zu ziehen⁵. Die Kurie suchte ihr Recht wieder einmal geltend zu machen, wenigstens das Kapitel zu Überlingen, aber es sollte nicht nach seinem Willen gehen.

Kurz darauf vereidigte Abt Diethelm zusammen mit Schwyz und

¹ Sta. E 1134, fol. 121r.

² Sta. B 297, S. 427 f.; *Wegelin*, II, S. 123, Anm. 73. Über das Stabführen vgl. *Holenstein*, S. 29, Anm. 1.

³ Toggenburg, Das Land, und sein Landesallmeindenreklamationsprozeß, St. Gallen 1845, S. 58.

⁴ Sta. B 297, S. 429.

⁵ Brief vom 15. Aug. 1538, Sta. F 1549, S. 743 f.; St. Johann war ihm an zu unwegsamer Stätte gelegen.

Glarus das Toggenburg und die Gesandten der beiden Orte erzählten ihm von der elenden Haushaltung zu St. Johann; ihre Herren hatten ihnen Gewalt gegeben, zusammen mit dem Schirmherrn ein Einsehen zu tun, und baten ihn alsogleich, mit ihnen nach St. Johann zu reiten. Auf etwa 18 Pferden¹ kamen sie im Gotteshaus an. Die Ereignisse des letzten Rechnungstages wiederholten sich; Abt, Schaffner und Kustos wehrten sich gemäß ihren Freiheiten, gaben aber schließlich die Erlaubnis zuzuhören. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um etliche hundert Gulden; aber wieder sagte der schlaue Jakob von Renten, Gülten, Wein und Korn kein Wort. Trotzdem bekam man den Gesamteindruck, daß das Gotteshaus trefflich « versetzt », und daß ganz « unwesentlich » gewirtschaftet worden sei². Bei den Gotteshausleuten von St. Johann führte Diethelm nachher Klage über diese Rechnungsführung und besonders darüber, daß sie von Abt und Konvent angenommen worden war³.

Ein anderes Ereignis trat aber inzwischen ein, das für einige Zeit die ganze Aufmerksamkeit auf sich lenkte, sodaß die finanzielle Lage ganz in den Hintergrund trat. Am 14. September 1538 richtete der Konvent von St. Johann ein eiliges Schreiben an Jörgen Albrecht, den bischöflichen Notar, er möge am nächsten Montag (16. September) unverzüglich zu ihnen ins Gotteshaus kommen etlicher Händel wegen, die sie « der Kürze wegen » nicht aufzählten. Sollte er aus einem wichtigen Grunde verhindert sein, möge ein anderer geschworener Notar erscheinen, damit den Gotteshausleuten « nit etwas unfal instele ». Wie schlaue auch dieser Brief abgefaßt ist, am Schluß verrät er doch in etwa das Begehren der Konventherren: « Die gnädigen Herren von Pfäfers und Churwalden⁴ mit andern Herren seien auch dabei »⁵. Am

¹ Sta. Rubr. 127, Fasz. 2; Diethelm mit dem Subprior Hans, Hauptmann Rudolf Seiler, Vogt Bleiker, Junker Stoffel und ihre Knechte selbneunt; Vogt Gupfer, Vogt Ulrich und Landschreiber Öchsli von Schwyz und zwei Boten von Glarus, jeder mit einem Knecht.

² Brief vom 3. Sept. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 192.

³ Undatierter Brief, wohl aus der zweiten Hälfte Sept. 1538, G. Kr. W II 20, Nr. 121.

⁴ Zu Pfäfers regierte damals der unrühmliche Joh. Jak. Russinger von Rapperswil (*Meyer J. G.*, *Gesch. des Bistums Chur II* (1914), II, S. 67 f.). Der rechtmäßig eingesetzte Abt von Churwalden war Florin Janet, den aber die Landleute vertrieben. Sie setzten den einzigen Konventualen, der noch lebte, zum Abt ein, Martin Dusch, der schon sehr alt war. Florin Janet wurde erst 1540 wieder zugelassen, l. c., S. 54.

⁵ Brief vom 14. Sept. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 183; Sta. F 1549, S. 747, sagt 9. Sept., was aber kaum stimmen wird.

13. September¹ war Abt Konrad gestorben, und sein Tod sollte nun verheimlicht werden, zum mindesten, bis man für einen Neugewählten um Konfirmation an die Kurie gelangen konnte. Das Manöver mißlang, und Diethelm erfuhr davon am selben Tage, an dem Jörgen Albrecht in St. Johann hätte sein sollen. Eine Wahl war jedoch nicht mehr zu verhindern.

Wie Konrads ganzes Leben stand auch noch sein Tod mit allen Folgen im Banne der Bosheit. Man kann wirklich sagen, daß mit der Absetzung Johann Steigers und mit der Wahl Konrad Strickers des Klosters Wirtschaft vom Regen in die Traufe geraten war. Doch darf diesem kaum die ganze Schuld zugeschoben werden, da ja die meiste Zeit ein Schaffner an seiner Stelle amtierte und da er außerdem nicht immer zurechnungsfähig gewesen. Mit einem durch seinen negativen Ausdruck sehr vielsagenden Wort charakterisiert Murer Konrads Regierung: «Gieng kalt durch die Prälatur, weder seinem Gottshaus, noch underthanen trostlich, noch hilflich²».

II. ABSCHNITT

St. Johanns letzte Äbte, Jakob Zürcher und Johannes Zoller

1. KAPITEL

Geistliche gegen weltliche Gewalt

Die geistliche wie die weltliche Gewalt über das Kloster St. Johann lag in der Hand eines geistlichen Herrn: diese beim Abt von St. Gallen, jene beim Bischof von Konstanz. Die Bestätigung einer Abtwahl in St. Johann war rechtlich Sache des Diözesanoberhauptes; an dieser Tatsache hatte bisher niemand etwas zu ändern versucht. Da aber Diethelm Schirmherr der weltlichen Verwaltung war, begreifen wir, daß er damals zu einer Neuwahl seine Meinung zu sagen begehrte. Zum ersten Mal hören wir von einer Abtwahl zu St. Johann, die soviel Umtrieb und schließlich Uneinigkeit zwischen den Gewalthabern schuf.

¹ Sta. W II 11, fol. 17; v. *Arx*, III, S. 78, und *Wegelin*, II, S. 121, sagen fälschlich den 1. Weinmonat.

² *Murer*, XXI.

Es erhob sich ein erbitterter «Wahlkampf» zwischen den Parteien, als das Vorhaben des Konventes von St. Johann ans Licht kam, der ohne Wissen seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit einen neuen Abt zu wählen sich unterstand. Diethelm wußte nichts Eiligeres zu tun, als einen Brief an die Versammlung zu schreiben, «allen geistlichen und weltlichen Prelaten, notarien, schreibern und andern Würdenträgern», und darin sein tiefes Bedauern über ihr Vorhaben auszudrücken. Er machte auf die Vorschriften aufmerksam, die der hl. Benedikt für die Wahl eines Abtes im 64. Kapitel seiner Mönchsregel gegeben hatte¹, und mahnte allen Ernstes, von einer Wahl abzustehen und keinerlei Instrumente zu fertigen, ansonst er sich genötigt sähe, bei der geistlichen Obrigkeit gegen sie Klage zu führen².

Dem Konvent befahl Diethelm, den Hieron. Schiri auf Grund seiner Absolution wieder aufzunehmen und ihn zum Wahlakt ebenfalls zuzulassen; ferner machte er auf die großen Kosten aufmerksam, die eventuell entstehen könnten, da sie weder ihn noch die geistliche Obrigkeit vom Tode Konrads benachrichtigt hatten³.

Schon nannte sich Jakob erwählter Abt. Trotz der traurigen Gesamtlage des Klosters erlaubte er sich zu schreiben: «Wenn E. f. g. es für nötig hält, uns auf das 64. Kapitel unserer Regel aufmerksam zu machen, so wollen wir E. f. g. folgendes sagen: aus jenem 64. Kapitel ist gar nicht genau zu ersehen, wie ein Abt zu St. Johann zu wählen sei; jedoch steht das klar und deutlich in Papst Eugens Bulle⁴, nach der wir gehandelt haben. Dabei hat E. f. g. uns zu schirmen»⁵.

¹ «In abbatis ordinatione illa semper consideretur ratio, ut hic constituatur, quem sive omnis concurs congregatio secundum timorem Dei, sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit. Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis. Quod si etiam congregatio vitiis suis, quod quidem absit, consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitiam episcopi, ad cuius diocesim pertinet locus ipse, vel ad abbates aut christianos vicinos claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum, sed domui Dei dignum constituent dispensatorem scientes pro hoc se recepturos mercedem bonam, si illud caste et zelo Dei faciant, sicut e diverso peccatum, si neglegant» (Benedicti regula Monachorum hrg. und erklärt von *B. Linderbauer*, Metten 1922, S. 78). Damit wollte Diethelm seine Berechtigung nachweisen, sie allen Ernstes zu ermahnen.

² Brief vom 17. Sept. 1538, Sta. W II 11, fol. 18.

³ Unter demselben Datum G. Kr. W II 18, Nr. 190

⁴ «Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate, vel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia praeponatur, nisi quem fratres communi consensu, vel fratrum pars consilii sanioris secundum Deum et beati Benedicti regulam providerint eligendum» (Sta. XVIII, S. 27 f.).

⁵ Brief vom 18. Sept. 1538, Sta. F 1549, S. 749 ff.

Das war die Ansicht zu St. Johann. Aber Diethelm agitierte weiter ; er gelangte mit einer eiligen Botschaft an die Kurie, woraus zu entnehmen ist, daß er mit den bischöflichen Gesandten Inspektion zu halten gesinnt war.

Der Konvent hatte sich in seiner Angelegenheit durch gar nichts abhalten lassen, und so wurde unter dem 20. September das Wahldekret gefertigt. Jörg Brögel, ein bischöflicher Notar, war zwar selbst nicht imstande gewesen, nach St. Johann zu gehen, und hatte daher seinen Kollegen Tettikofer geschickt. Nirgends ist aber die Rede von den Prälaten von Churwalden und Pfäfers ; die Leutpriester von Sax und Salez waren die Stimmzähler. Die fünf Konventualen Christoph Stapfer, Christoph Amberg, Jakob Zürcher, Jakob Steiger und Johann Zoller traten nach Anrufung des Heiligen Geistes zur Wahl zusammen ; sie fiel auf Jakob Zürcher¹. Der herrschsüchtige Schaffner war also zu seinem Ziel gekommen ; aber die Bestätigung ließ noch auf sich warten. Sowohl der Abt von St. Gallen wie der Bischof von Konstanz glaubten diese Wahl nicht ohne weiteres gelten lassen zu dürfen. Ein Umstand jedoch erschwerte das Eingreifen : die Gotteshausleute von St. Johann schützten den neuen Abt bei seiner Regierung und Haushaltung². Diethelm, der Schirmherr, gab nicht nach und begehrte, daß der Konvent zur Verhütung weiterer Kosten von dieser Wahl abstehe und eine neue vornehme ; den alsdann rechtmäßig, kanonisch Erwählten war er bereit anzuerkennen³.

Um diese Zeit, da zu St. Johann das Wahldekret gefertigt wurde, erfuhr das Domkapitel den Tod Konrad Strickers. In Anbetracht der frühern Ereignisse von einer bösen Ahnung erfüllt, erließ es einen Verbotsbrief, worin angekündigt wurde, daß es keine Wahl anerkenne, die hinter dem Rücken der geistlichen und weltlichen Obrigkeit geschehen sei, und sich die Strafe für den Ungehorsam vorbehalte. Aber am Morgen des 21. Sept., da dieser Verbotsbrief weggeschickt werden sollte, kam eben das Wahldekret Jakob Zürchers an mit der Bitte um Bestätigung. Damit war nicht bloß der Ordensregel, sondern auch dem Kirchenrecht zuwidergehandelt worden, da sich im Konvent Minderjährige befanden und solche, die ihrem Weihegrad entsprechend noch nicht zur Wahl berechtigt waren. Das Domkapitel riet zu einer Beratung mit Diethelm und mit Schwyz und Glarus⁴.

¹ Sta. W II 11, fol. 17 ; a tergo : licet invalidum !

² G. Kr. W II 20, Nr. 121.

³ Sta. W II 11, fol. 187.

⁴ Brief vom 21. Sept. 1538. l. c. fol. 24 f.

Sofort nach seiner Rückkehr wollte die Kurie den Notar einem Verhör unterziehen. Brögel wußte nicht mehr zu sagen, als in jenem vagen Brief stand, den er erhalten hatte. Kaplan Ludi Amann von Radolfzell, der bischöfliche Siegler, war damit beauftragt. Kaum hatte er an das Domkapitel geschrieben, Tettikofer sei noch nicht zurück¹, als dieser zusammen mit einem Boten von St. Johann und dem Prokurator Martin Heß vor ihm erschien und auf Grund der Präsentation die Proklamation forderte. Amann fertigte diese natürlich nicht aus, ohne erst den Rat des Domkapitels einzuholen. Er wollte die St. Johanner Gesandten selbst nach Überlingen schicken, diese aber wollten nicht: « Wenn sie Proklamation und Bestätigung nicht hier erlangen könnten, werde die Landschaft den Abt schon bei seiner Wahl zu halten wissen; der Abt von St. Gallen hätte sich auch angemacht, der Erwählung beizuwohnen; hätte er dies getan, wären die Landleute sofort zusammengelaufen, ihn « abzukehren ». (Dies war ohne Zweifel der Einfluß der Neugläubigen, denn unter dem Abt von St. Johann hatten sie freieres Spiel als unter Abt Diethelm.) Um sich die Kurie eher geneigt zu machen, versprachen sie, ihr alte und neue Schulden zu bezahlen, sobald dem neuen Herrn seine « Jura mittaylt » seien². Damit hatten sie etwas ausgesprochen, dem selbst Konstanz auf die Dauer nicht widerstehen konnte.

Ludi, der Vikar von Zell, schickte also dieses Dekret dem Domkapitel zu und machte dabei noch auf das zierliche Latein aufmerksam. Von dort wurde es weiter geschickt an Abt Diethelm; St. Johanns Gesandter wurde mit « glimpflichem uffzug » wieder abgefertigt³.

Diethelm wandte sich seinerseits nun an die beiden Orte, ohne deren Beratung er nichts entscheiden wollte. Er orientierte sie genau über die Neuwahl und seine bisherigen Maßnahmen⁴. Schwyz und Glarus stimmten ihm bei, daß diese heimliche Wahl nichts gelte, da sie zudem im Beisein von Prälaten eines andern Bistums geschehen sei. Ihr Vorschlag war, im Verein mit Domdekan und Kapitel Tag und Ort zu bestimmen, an dem in seiner und des Ordinarius Gegenwart eine neue Wahl stattzufinden habe. Widerstreben sollte mit Rechtspruch bestraft, und der Erwählte verpflichtet werden, jährlich Rech-

¹ Brief vom 22. Sept. 1538, Sta. F 1549, S. 757.

² Brief vom 23. Sept. 1538, l. c., S. 759.

³ Brief vom 24. Sept. 1538, l. c., S. 761.

⁴ Brief vom 26. Sept. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 173.

nung zu geben¹. Diese ihre Meinung schrieben die Schwyzer auch an Bischof und Domkapitel². Von diesem Brief der Schwyzer hatte Glarus keine Ahnung. Es hielt sich, wie auch in der Folgezeit, immer ganz im Hintergrund, es war eben in sich gespalten: « Da wir die Antwort der Schwyzer nicht kennen, können wir für diesmal keinen Rat geben; wenn es allseits gefällt, so möchten wir aber doch einen Tag beantragen, den Diethelm zusammen mit den Schwyzern ernennen mag »³. Alle eingegangenen Berichte schickte Diethelm nach Überlingen, um die dortige Meinung genau zu erfahren⁴.

Doch auch der « vermaint erwölt Prelat zu St. Johann » ruhte nicht, bis er seine Bestätigung in den Händen hatte. Am 9. Oktober erschien seine Gesandtschaft in Überlingen in der Person Theobald Hutters, des Dechanten und Pfarrers zu Appenzell, und eines Ammanns aus dem Toggenburg, um nochmals ernstlich um die Proklamation anzuhalten. Wieder wurde die Gesandtschaft abgewiesen unter dem Vorwand, daß wegen « vurgefallner onmüessiger Herbstzyt » nur wenige Domherren anwesend seien.

Unterdessen hatte Diethelm mit dem Domdekan Verhandlungen gepflegt, deren Resultat dem Kapitel aber noch nicht bekannt war, sodaß es allmählich in bedrängte Lage kam und definitiven Bescheid verlangte⁵. Dieser lautete dahin, daß auf den 20. Oktober ein Tag nach Wil angesetzt sei⁶. Offiziell wurde dort die Wahl Jakobs zum Abt von St. Johann als ungültig erklärt und der Brief aufgesetzt, der den dortigen Mönchen den Standpunkt klar machte; sie hatten eine Neuwahl vorzunehmen; bis dahin durften sie bei geistlichen Zensuren weder etwas verkaufen noch sonst etwas verändern⁷. Interessant berührt einen an dieser Stelle die plötzliche Anhänglichkeit des Domkapitels an den Bischof; es schickte den Brief nach St. Johann nicht ab, ohne den Bischof um seine Meinung gefragt zu haben. Der Grund dafür wird sich bald zeigen.

¹ Brief vom 28. Sept. 1538, Sta. W II 11, fol. 20.

² Sta. Tom. 724, S. 627 ff. und W II 11, fol. 15.

³ Brief vom 29. Sept. 1538, Sta. W II 11, fol. 22.

⁴ Brief vom 5. Okt. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 178.

⁵ Brief vom 9. Okt. 1538, Sta. F 1549, S. 769. Säkularkleriker wurden von den Benediktinern gern zur Erledigung von Rechtsgeschäften verwandt (Müller Iso, S. 49). Über Th. Huter vgl. *Willi J.*, S. 65 ff.

⁶ G. Kr. W II 18, Nr. 194.

⁷ Brief vom 23. Okt. 1538, l. c., Nr. 174 und 176; « Jak. Steiger » in Nr. 176 ist eine bloße Verschreibung.

In dieser Zeit hatte der Erwählte zu St. Johann die Schwyzer umworben. Wie ließe es sich sonst erklären, daß sie an Diethelm plötzlich das Gegenteil von dem schrieben, was sie genau einen Monat zuvor geschrieben: « Wir sind zwar in diesen Dingen unerfahren, aber da uns nun des Gotteshauses Freiheiten angezeigt sind, meinen wir, E. f. g. solle die Wahl, die gemäß diesen Freiheiten geschehen, « nit so gar hindersich werfen und nichtig schetzen », besonders da jetzt das Gotteshaus in so elendem Zustand ist. Da uns ferner gemeldet wurde, der Vater des Neuerwählten wolle darauf sehen, daß Gott wohlgefällig gewirtschaftet werde, bitten wir E. f. g., es in Anbetracht der Armut des Gotteshauses bei der jetzigen Wahl bleiben zu lassen und Jakob zu helfen, die Konfirmation mit möglichst geringen Kosten zu erhalten »¹. Die Werbeapostel werden die beiden Schwyzer Mönche gewesen sein.

Dieser Brief brachte Diethelm nicht wenig aus dem Konzept; auch er verglich mit den frühern Briefen und teilte seinen Befund nach Überlingen mit: « Es gibt keinen andern Weg, als uns wieder zu beraten; so mögt ihr auf den 6. November eure Botschaft nach St. Gallen senden »; der bischöfliche Statthalter versprach zu kommen². Von ihren Wiler Beschlüssen schienen aber St. Gallen und Konstanz nicht mehr abgehen zu wollen; Schwyz und Glarus beschlossen daher, der Sache einfach ihren Lauf zu lassen³.

Die Kurie manövrierte wirklich ausgezeichnet bis zum letzten Moment, um dann mit einem Schlage allen Zusammenkünften und Beratungen ein Ende zu setzen durch das Ausfertigen der Proklamation am 6. November. Es mag sein, daß sie durch das Schreiben der Schwyzer auf andere Gedanken kam, oder daß sie einfach ihre Selbständigkeit behaupten wollte gegenüber Diethelm, auf jeden Fall war damit die hinterlistige Wahl als gültig erklärt. Einen entscheidenden Grund, weshalb dies auf einmal geschah, gibt uns Epp: « *Accepta a Neelecto pecunia Episcopus in Confirmationem processit* »⁴.

An einem Sonn- oder Feiertag sollte im Hauptgottesdienst die Verkündigung stattfinden. Hatte jemand etwas gegen die Wahl einzuwenden — Jak. Zürcher wird geschildert als « *vir utique sufficiens*

¹ Brief vom 28. Okt. 1538, Sta. F 1549, S. 771 f.

² Briefe vom 3. und 5. Nov. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 179 und 175.

³ Brief vom 30. Okt. 1538, l. c., Nr. 181 und 195.

⁴ Sta. B 297, S. 430.

et idoneus, in sacerdotio et legitima aetate constitutus, de legitimo thoro in matrimonio progenitus, in spiritualibus devotus ac fervens, in temporalibus vero providus, circumspectus, vitae honestate, morum intergritate et aliis praeclaris virtutum meritis ornatus» — sollte er seine Einwände bis zur Vesperzeit des neunten Tages nach der Proklamation in Radolfzell vorbringen; dieses Mandat führte der Leutpriester Vitus Marschach von Bütschwil am Sonntag nach Martini (17. November) in Gegenwart von drei Zeugen aus¹. Die Frist scheint nicht benützt worden zu sein, denn am 27. November erhielt Jakob Zürcher die Bestätigung; seine Untertanen wurden aufgefordert, den bisherigen Pflichten auch ihrem neuen Herrn gegenüber getreu nachzukommen².

St. Johann stand nun unter der Herrschaft des Buckligen³, der hie und da die sprichwörtlich mit ihm verbundene Bosheit nicht verbergen konnte. Der Dümme scheint aber in ihm doch nicht gewählt worden zu sein, und man kann sich wirklich die Frage stellen, ob er den Zustand des Gotteshauses nicht gehoben hätte, wenn die Zerrüttung nicht schon zu weit um sich gegriffen hätte.

Der Ordinarius hatte Jakob gegen den Willen des weltlichen Schirmherrn bestätigt. Es dürfte schwer halten, Recht und Unrecht genau festzustellen. Nach der Regel des hl. Benedikt werden bei einer zweifelhaften Wahl Diözesanbischof, Äbte und Gläubige der Umgebung auf dieselbe Stufe gestellt⁴. Doch die Kurie schien in diesem Fall auf die Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt pochen zu wollen, obwohl sie noch zwei Monate vorher sich in Angelegenheiten des weltlichen Schirmherrn eingemischt hatte.

Diethelm schickte nämlich von jenem Rechnungstag, den er mit den beiden Orten Ende August zu St. Johann gehalten, auch nach Überlingen einen Bericht. Darüber drückte man dort höchliches Verwundern aus, da «man gedacht hatte, eine solche Rechnung würde dem Verwalter des Bistums auch angezeigt»; es wurde sogar eine

¹ Sta. XVIII, S. 47 f.

² L. c., S. 49 f.

³ Vadiana Ms. 79c I, S. 158: «Gibbosus ille adolescens...» Was aber an dieser Stelle weiter zu lesen ist, daß Jakob durch den Einfluß der Bauern ernannt worden sei, während der «Senior» einen andern bestimmt hatte, scheint nicht zu stimmen, außer man bezeichne den Abt von St. Gallen als «Senior», der die Wahl nicht gelten lassen wollte.

⁴ Benedicti regula monachorum hrg. und erklärt von B. Linderbauer, Metten 1922, S. 78.

Zusammenkunft verlangt, da auch er mitberaten wolle, wie das Gotteshaus zu reformieren sei¹.

Der Abt von St. Gallen ließ es jetzt ohne Widerspruch bei der Bestätigung bleiben, wußte aber letzten Endes die Konsequenzen zu ziehen aus dieser ihm bereiteten Enttäuschung, als die Gegensätze zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt immer dringender nach einer Lösung verlangten.

Während dieser ganzen komplizierten Abtwahl hatte sich begreiflicherweise des Klosters finanzielle Lage keineswegs gebessert, sondern durch mannigfache Ausgaben nur verschlimmert. Andere Mittel, sich Geld zu verschaffen, als diejenigen, die Jakob schon als Schaffner angewandt hatte, gab es nicht. So hatte er kurz vor der Verkündigung seiner Wahl ohne Wissen Diethelms und der beiden Orte den Alpenossen von Iltios und Astrakäsern um 123 pfd. das Laubstück und Pfenniggeld nachgelassen; nur die Gerichtsbarkeit behielt er dem Kloster vor². Hatte er das getan, um Sympathie zu werben für die kommende Proklamation?

Anfangs Dezember 1538 wurde der Pfrundbrief aufgerichtet für die neufundierte Pfründe zu St. Johann. Das Kloster hatte die Pflicht, «ainem jetlichen Pfarrer oder Predicanten, so dann daselbs zu St. Johann Pfarrer ist» jährlich 52 gl. Landswährung, 2 Mütt Kernen und 1 «Saum» Wein zu geben; dazu «ain erliche behusung» und Holz aus des Klosters Waldungen, für dessen Herbeischaffung aber der jeweilige Pfarrer selbst zu sorgen hatte³.

Indem Jakob so seinen Untertanen möglichst entgegenkam, schuf er für einige Zeit eine gewisse Ruhe, fast möchte man sagen, eine Stille vor dem Sturm. Ein Jahr später war er sogar imstande, in der «Nüwenstatt» zu Feldkirch um 550 gl. ein Haus zu kaufen, dessen Besitzer außerdem noch an verschiedenen Orten abgabepflichtig war. Davon wurden freilich nur 250 gl. bar bezahlt und für die restlichen 300 ein jährlicher Zins von 15 gl. verschrieben⁴. Interessant wäre

¹ Brief vom 23. Sept. 1538, G. Kr. W II 18, Nr. 177.

² Sta. B 297, S. 432.

³ Sta. XVIII, S. 180. 1 Saum = 4 Eimer = 100 Maß = 150 l. Schweiz. Idiotikon VII c. 946. Dieser galt also für den Priester und den Prädikanten zusammen, wenn beide zugleich dort waren, worüber man sich noch nach dem Zwölferkrieg streiten wollte; aber am geschriebenen Pfrundbrief war nichts zu ändern (*Rothenflue*, S. 65).

⁴ Sta. XIX, S. 571 f. und 297, S. 437; der Herrschaft hatte es ein halbes Fuder Mist zu liefern; dem Pfarrer zu Feldkirch 3 sch./pf. und dem zu Frastanz 5 sch./pf.

es zu wissen, woher er dieses Geld genommen; vielleicht von den Zehnten, die er zu Peterzell und Mogelsberg verkauft hatte. Wenn auch, wie gesagt, Veräußerung Lebensbedingung war, zeigen doch alle Verträge, die Jakob einging, ein gewisses Streben nach Ordnung.

Am 29. September 1539 verkaufte er um 60 fl. der Gemeinde Peterzell den großen und kleinen Zehnt, ausgenommen von Roggen, Weizen und Haber, der jährlich auf 50 Malter stieg¹. Für den Prädikanten waren Stücke und Zinsen reserviert, die jährlich 40 fl. einbrachten; diese Summe mußte konstant bleiben und deshalb im Falle eines Abgangs ein Ersatz gefunden werden. Der Abt hatte der Gemeinde Briefe und Urbare zu leihen, wenn sie diese zur Einbringung von Zinsen benötigten. Dem Prädikanten wurde eine Wohnung im Gotteshaus eingeräumt; wollte ihn der Abt nicht dort haben, mußte ihm außerhalb des Konvents eine Wohnung mit Krautgarten zur Verfügung gestellt werden. Holzhau war ihm in des Gotteshauses Wäldern gestattet. Für die beiden diesem überlassenen Güter hatte Jakob 20 fl. zu vergüten, wenn er sie selbst nützen wollte. Die Kirche mit Helm und Helmhaus hatte St. Johann instand zu halten, während der Gemeinde Kirchhof und Beinhaus überlassen waren. So, entschied das Gericht zu Gegenharzbuch, sollte hinfort alles gehalten werden, unbeschadet der Lehenherrlichkeit des Konvents².

Der Gemeinde Mogelsberg verkaufte Abt Jakob den Heu- und den Kleinzehnt um 340 fl. Dort hatte das Gotteshaus dem Pfarrer Haus, Hof, Hofstatt, Stadel samt Widum zur Verfügung zu stellen; dazu 17 Mütt Kernen, 2 Malter Haber und 16 fl. 11 sch. 3 pf. an Geld. Die Gemeinde hatte die Kirche zu unterhalten und für den Sigrist aufzukommen³. Diese momentanen Einnahmen mußten aber auf die Dauer in das Gegenteil umschlagen, da ja damit dem Kloster nur periodische Einnahmen entrissen wurden.

Es konnte nicht mehr viel beitragen zum Wiederaufkommen des Klosters, wenn König Ferdinand den Vogt zu Feldkirch beauftragte, dafür zu sorgen, daß dem Kloster von den Gütern in seiner Herrschaft die Abgaben zur rechten Zeit zukämen⁴. Trotz allem war Abt Jakob genötigt, an Mariä Lichtmeß 1540 die Alpgenossen von Horn, Bern-

¹ v. *Arx*, III, S. 83.

² Kopie im Ortsarchiv Peterzell von Alt-Ammann Falk († 1810) nach Sta. QQ 3 E 2.

³ Sta. B 297, S. 437.

⁴ Sta. XVIII, S. 78. Dieser Brief vom 12. Aug. 1539 war noch an Abt Johann gerichtet, ein Beweis, wie gut der Hof zu Innsbruck auf dem laufenden war.

halden, Lütisalp, Lutertannen, Neuenalp, Hinterer und Vorderer Gräpelenalp gegen 250 fl. zu lösen von sämtlichem Herrenzins, Boden- und Käszins, Tag- oder Malmilch und aller Lehenschaft, mit der sie dem Kloster angehörten, «um noch größern Schaden vom Kloster abzuwenden und ihm in seiner Armut zu helfen». Nur die hohe und niedere Gerichtsbarkeit behielt sich das Kloster vor und den See auf Vordergräpelen, doch so, daß die Landleute darin «mit der fryen Federschnur und mit der Zeinen» zu fischen berechtigt waren¹.

Besonders die Wiederaufnahme eines rechtlichen Brauches, der schon lange nicht mehr in Übung war, zeigt uns Jakobs Streben nach Ordnung. Im Oktober 1540 hielt er Lehengericht über die Güter von Mogelsberg und Peterzell. Im Beisein des Schultheißen Joachim Zürcher, seines Vaters und Schaffners (!) von St. Johann, und des Land-schreibers Heinr. Miles wurden sämtliche Lehen aufgezeichnet, die der Abt dort vergeben hatte. Die Einwohner waren bei «glüpt» verpflichtet, verschwiegene Lehen anzuzeigen, und zwar nicht bloß solche, die ihnen zur Zeit bekannt waren, sondern auch solche, die sie in Zukunft in Erfahrung brächten. Dasselbe Verzeichnis ließ er zu Beginn des folgenden Jahres auch in seinen übrigen Besitzungen anfertigen, zu Kappel, St. Johann, Stein, Wildhaus, Neßlau, Thurtal und Gams².

Selbst gegen kleinere Vergehen sehen wir ihn einschreiten und Ordnung herstellen. So beklagte er sich im April 1540 vor einem öffentlichen Gericht, welches im Speisesaal des Klosters stattfand, gegen die Bewohner der «Viehweid», daß sie die Schafe nach Belieben in den Wald führten, wo sie dann in seinem Gebiet weideten, dabei aber ihre eigenen Hürden schlossen. Der Entscheid lautete dahin, daß sie dies bis Mitte Mai tun dürften, ihre eigenen Hürden aber auch zu öffnen hätten³.

Aus allen diesen Ereignissen kann man sehen, daß das allzu große Mißtrauen, welches man anlässlich der Erwählung Jakobs gegen diesen hegte, nicht gerechtfertigt war. Er tat sein Möglichstes, das Kloster zu halten, obwohl ihm jede äußere Hilfe fehlte. Murers Urteil ist nicht gerechtfertigt, «er hette den namen eines Abbts, aber nit den eiffer und sorgfeltigkeit eines wahren hirten und haussvatters; ließ es bim nechsten verbleiben»⁴.

¹ Sta. B 297, S. 438.

² Sta. LA 115, fol. 3, 13, 20, 38, 48, 58, 69, 86, 100.

³ Sta. B 297, S. 439.

⁴ *Murer*, XXII. Was *Rothenflue* (S. 62) über ihn schreibt, betrifft zum Teil Heinr. Seiler, zum größten Teil aber Joh. Zoller, den folgenden Prälaten.

Seit den Tagen Abt Konrads I. war St. Johann als Reichskloster betrachtet worden, das infolgedessen den Pflichten eines solchen zu genügen hatte. Anfangs Mai 1542 erging das Aufgebot der Kreisversammlung zu Ulm an St. Johann — es war 1521 zu Worms mit St. Gallen dem schwäbischen Kreis zugeteilt worden¹ — die ihm auferlegte Zahl an Mannen und Geld zu schicken². Es sollte gegen den Halbmond gerüstet werden, und St. Johann hatte die ihm auferlegten 10 Mann zu Roß und « tritthalben » zu Fuß bis Ende Mai nach Wien zu schicken und außerdem für jeden Reiter 3 gl. und für jeden Fußknecht 1 gl. samt dem gemeinen Pfennig zwischen dem 23. Juni und dem 8. Juli dem Kreiseinnehmer nach Ulm zu übermitteln, ansonst man an den kaiserlichen Fiskal gelangen würde.

Dieser Aufforderung kam Abt Jakob nicht nach. Die eidgenössischen Orte griffen ein, da eine solche Aufforderung schon im vorhergehenden Jahre auch an die Äbte von St. Gallen und Disentis, den Bischof von Chur und etliche Städte ergangen war. Sie waren entschlossen, gegen das Reich ihre Freiheiten zu behaupten, da diese angesprochenen Prälaten und Städte Mitglieder der Eidgenossenschaft und folglich von allen fremden Gerichten befreit waren. Im Jahre 1544, nachdem erneute Aufforderungen ergangen waren an den Abt von St. Johann wie auch an den von St. Gallen³, beratschlagten die Eidgenossen, wie allfällige Gewaltmaßnahmen abzuwenden wären. Aber es kam nicht so weit; Karl V. hob im Jahre 1547 alle die Schweizer

¹ Sta. B 297 XVII.

² Sta. B 305, S. 77 f. — Damals holten nämlich die Osmanen, die immer die geringste Widerstandskraft im europäischen Staatensystem aufspürten, zu einem neuen Schlage gegen Habsburg aus. König Johann Zapolya von Ungarn war im Juli 1540 gestorben, und gemäß dem Frieden von Großwardein wäre jetzt das gesamte Königreich an Ferdinand von Österreich gefallen; diesen Vertrag anerkannte aber ein Teil der ungarischen Magnaten nicht und suchte Hilfe bei Suleiman II. Dieser nützte das Hilfesuch dahin aus, daß er Ofen für sich besetzte und Ungarn zu einer türkischen Provinz machte (26. August 1541). So war Ungarn den Habsburgern nicht nur auf lange hinaus verloren gegangen, sondern durch die Festsetzung der Türken in Ofen war auch die Gefahr für die übrigen Besitzungen des Hauses Österreich vergrößert worden. (*Fueter E.*, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492-1559 (*Below* und *Meinecke*, Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte). München und Berlin 1919, S. 189, 309, 310 f.)

³ Sta. F 2 Cl. 4 Cist. 1; B 297, S. 475. Man beachte an dieser letzten Stelle die Proportion, welche zeigt, daß man in der Kanzlei keine Ahnung hatte vom Stand des Klosters: dem Gotteshäuslein St. Johann wurden als Türkenhilfe 217 gl. und 2 Mark reinen Goldes auferlegt; dem Stift St. Gallen dagegen nur 288 gl.

betreffenden Beschlüsse auf und erklärte die Vorladungen an das Kammergericht und die Rufe an die Kreistage, welche nach diesem Jahre den Prälaten und Städten noch zukommen sollten, für Versehen der Kanzleien¹. Ist auch St. Johann in diesem Schreiben nicht besonders genannt, weiß man doch, daß es inbegriffen war, da es den beiden Orten Schwyz und Glarus mit Landrecht verbunden war und zum größten Teil unter der weltlichen Herrschaft des Abtes von St. Gallen stand.

Noch ein letztes Mal gab Jakob Zürcher Anlaß zu arger Aufregung der Schirmherren St. Johannis. Zwischen dem 8. und 10. April 1543² starb er, und das Kloster, welches er mit « künstlichen Mitteln » gehalten hatte, war wieder in elender Lage. Trotzdem gelangten die Konventualen schon am 11. April an Abt Diethelm, ihnen, die ohne Hirten gleich irrenden Schäflein seien, Helfer und Berater zu sein, daß sie einen neuen Prälaten bekämen³. Diethelms Antwort ist nicht schwer zu erraten, da er schon 1538 energisch gegen eine Neuwahl eintrat, bis das Kloster wieder besser stünde. Das war auch jetzt seine Antwort an den Prior Hieron. Schiri, dem damals einzigen Priester zu St. Johann, der bei ihm in Wil anhielt; aber dieser Rat gefiel nicht.

In der folgenden Zeit des « Interregnums » stellte der Konvent 26 sehr zweckmäßige und doch auch sehr bezeichnende Artikel auf, die der zukünftige Abt, wer er auch sei, zu halten geloben mußte. Er sollte nicht das Recht haben, die Abtei einem andern als seinem Kloster zu vermachen (das war offensichtlich gegen den Abt von St. Gallen gemünzt), dem Konvent hatte er jährlich Rechnung zu geben und über einen Wert von mehr als 10 pfd. durfte er nicht frei verfügen. Bei Abrechnungen mit den Landleuten hatte immer der Kellerer oder sonst ein Konventuale dabei zu sein. Die Pfründenverleihung wurde dem ganzen Konvent anheimgestellt; erledigte Pfründen waren immer dem Ältesten von ihnen zu übergeben. Ein Küster wurde von auswärts angestellt; ihm hatte der Abt jährlich 5 pfd. und Schuhwerk zu geben. Jedem Konventualen sollten jährlich 6 pfd. für Kleidung und ein Fuder guten, nicht trüben Weins von Feldkirch oder Vaduz, und zwar aus dem nämlichen Jahr, zukommen. An Festtagen wurde Wein vorgeschrieben zum « ymbis » und zum Nachtmahl. Abt und Kellerer hatten bei Abwesenheit Stellvertreter zu ernennen;

¹ v. *Arx*, III, S. 288 f.

² *Sta. B* 297, S. 449.

³ *Sta. A* 105, fol. 25r.

letzterer hatte jedem Klosterherrn täglich 2 «Hefbrote» zu geben, Trinkgeschirr, «Kanten» und Becher sauber zu halten und aufzubewahren. Für die Mönche wurde ein Pferd zu halten bestimmt. Der Abt sollte mit den Brüdern essen, außer wenn Gäste da waren, und das Kloster nicht mit seinen Verwandten übersetzen. Wurde ein Mönch Subdiakon oder Diakon, durfte er am Herrentisch essen. Wohl in Erinnerung an Konrad Strickers Mißbräuche wurde bestimmt, daß die Verhandlungen im Kapitel geheim zu halten wären. Zu seinem Schaffner durfte der Abt nur einen Konventherrn ernennen und über Annahme und Absetzung von Amtleuten wie über Knechte und Mägde hatte der ganze Konvent zu urteilen. Außer ganz persönlichen Briefen des Abtes hatten alle auch das Siegel des Konventes zu tragen. Die Mönche durften sich auf Kosten des Abtes einen Knecht wählen, der ihnen die Stube wärmen sollte und dergleichen; keiner von diesen durfte jedoch seine Wohnung im Dormitorium haben. Die Mönche verboten es sich auch, öffentlich vor den Bauern getadelt zu werden. Für die jüngeren hatte der Abt auf seine Kosten jährlich einen Schulmeister zu halten, damit sie in gehöriger Zucht erzogen würden. Diese Artikel mußten jedes Jahr einmal im Kapitel verlesen werden, um die Brüder immer wieder an ihre Rechte zu erinnern; sie sollten gewissermaßen eine Erläuterung und Erweiterung der Regel für St. Johann sein¹.

Für solche heilsamen Vorschriften war es jedoch zu spät, zumal sie schon für den folgenden Abt nur dazu da waren, sie zu übertreten. Das Kloster war nicht mehr imstande, sich selbst von ihnen heraus zu helfen. Sein Grab war aber noch nicht tief genug; ein letzter Abt mußte noch die Schaufel führen.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Sta. B 297, S. 449 ff.